

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 51-60

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 51.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Vorlage der Staatsregierung vom 8. November 1917 (Anlage 26), auf Grund deren das Gesetz vom 10. Januar 1918 erlassen und die Kriegszulagen der staatlichen Beamten, Arbeiter usw. wesentlich erhöht sind, ist bereits während der Verhandlungen im Landtag dadurch überholt, daß im Reich und in Preußen im Dezember den verheirateten Beamten einmalige Zulagen von 200 *M* gezahlt sind, die sich für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 *M* erhöhten, während Ledige mit einem Diensteinkommen bis zu 6000 *M* 150 *M* erhalten haben.

Hinzu kommt, daß nach zuverlässigen Nachrichten schon vom 1. April d. J. an eine weitere Erhöhung geplant ist, indem

1. die Teuerungszulage der Ledigen, unter Erhöhung der Gehaltsgrenze auf 7800 *M* über den bisherigen Mindestsatz von 300 *M* gesteigert werden,
2. für besondere teure Orte ein allgemeiner Zuschlag zu den gesamten Kriegszulagen gewährt werden,
3. eine Erhöhung der Ausgangsätze der Teuerungszulagen erfolgen soll, die für die unteren Beamten zu einer Mehrzahlung von 120 *M* im Jahre und von 12 *M* für jedes Kind und für die mittleren Beamten zu einer Mehrzahlung von 60 *M* im Jahre und von 6 *M* für jedes Kind führt.

Andererseits haben die Arbeiter im Reich und in Preußen inzwischen keine einmalige Zulage erhalten, auch ist über eine geplante Erhöhung ihrer Kriegsbezüge gegenüber dem in den früheren Verhandlungen mitgeteilten Stande bisher nichts bekannt geworden.

Hiernach wird anzuerkennen sein, einmal, daß die in dem genannten Gesetze erfolgte Regelung nicht mehr als zureichend anzusehen ist, andererseits aber auch, daß dem Vorgange im Reich und in Preußen nicht ohne weiteres gefolgt werden kann.

Da an der gleichen Behandlung der Beamten und Arbeiter festzuhalten ist, würde eine vollständige Übernahme der in den großen Verwaltungen den Beamten gewährten einmaligen und noch zu gewährenden dauernden Beihilfen eine Belastung der verschiedenen Staatsklassen ergeben, die als übermäßig bezeichnet werden muß. Dazu kommt, daß einige von den erwähnten Erhöhungen für die oldenburgischen Verhältnisse überhaupt nicht passen, wie die Steigerung der Ledigenzulage, die hier schon vorweg genommen ist, und die Einführung von

Ortsteuerungsklassen, die hier früher bestanden hat, aber im Einvernehmen mit dem Landtage wieder beseitigt worden ist.

Wenn von den letztgenannten Änderungen abgesehen wird, würde sich unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes des Personals für die einmalige Beihilfe (I) und für die vorhin unter 3 erwähnten Erhöhungen (II), auf ein Jahr berechnet, folgender Aufwand ergeben:

	I	II	I und II
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Landeskasse des Herzogtums	440 000	112 000	552 000
2. Eisenbahnkasse des Herzogtums	1 140 000	516 000	1 656 000
Zusammen	1 580 000	628 000	2 208 000
3. Landeskasse für das Fürstentum Lübeck	52 000	14 000	66 000
4. Landeskasse für das Fürstentum Birkenfeld	46 000	12 000	58 000
Im ganzen	1 678 000	654 000	2 332 000

Hierin sind nicht berücksichtigt die Aufwendungen, die mit 37 000 *M* aus der Reichskasse für Zollbeamte zu erstatten, und die auf 49 000 *M* von den Gemeindefassen für Volksschullehrer und Lehrerinnen aufzuwenden wären.

Andererseits hat sich der Stand der Voranschläge für 1918 seit den Verhandlungen über das Gesetz vom 10. Januar 1918 folgendermaßen entwickelt:

Damals war für das Herzogtum gerechnet (vergl. die Vorlage 26 S. 5) mit einer Abführung der Eisenbahnbetriebskasse an die Landeskasse von . . . 696 000 *M*.

Hiervon gehen ab die nach den Landtagsverhandlungen beschlossene Erhöhung der Kriegszulage mit 33 000 + 325 000 = 358 000 *M* und die Beihilfen an Ruhegehaltsempfänger (Vorlage 40) = . . . 94 000 "

zusammen 452 000 *M*

und bleiben 244 000 *M*.

Die Abführung an die Landeskasse würde ganz wegfallen, sobald mindestens der vorstehende Betrag für neue Kriegszulagen auszugeben ist, und bei weiterem Aufwand zu diesem Zwecke würde ein entsprechender Teil der Fehlausgabe für die Unterhaltung der Eisenbahnen (Gesetz vom 3. Oktober 1914 § 1 lit. e) ungedeckt bleiben.

Die Landeskasse des Herzogtums schließt nach dem Voranschlag für 1918 ab mit einem Überschuß von 1 910 250 *M*.

Hiervon sind abzuziehen die Aufwendungen der beschlossenen Kriegszulage mit 932 000 + 69 000 + 2 000 + 101 000 = 1 104 000 *M*,

ferner die nachträglich bewilligten staatlichen Beteiligungen an Baugesellschaften und die Beihilfen für Ruhegehaltsempfänger mit 100 000 + 108 000 = 208 000 "

zusammen 1 312 000 *M*

und bleiben 598 250 *M*.

Wenn dann nach der obigen Ausführung der unter § 25 des Voranschlags eingestellte Zuschuß der Eisenbahnbetriebskasse mit . . . 900 000 *M* wegfällt, so entsteht ein Fehlbetrag von . . . 301 750 *M*, der sich um den Betrag der weiteren Ausgaben für neue Kriegszulagen erhöht.

In den Fürstentümern besteht für 1918 voranschlagsmäßig ein Kassenüberschuß

	Lübeck	Birkenfeld
	<i>M</i>	<i>M</i>
von	15 200	37 385.

Hiervon gehen ab die entsprechend berechneten Beträge von 147 800 132 500
und entstehen Fehlbeträge von . . . 132 600 95 115,
denen gleichfalls die Neuaufwendungen für Kriegszulagen hinzugehen würden.

Die Lage der beteiligten Kassen zwingt also zu einem Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Beamten und Arbeiter und der Finanzkraft des Landes. Dieser wird am zweckmäßigsten dadurch erreicht, daß unter Verzicht auf die vor einiger Zeit in Preußen und im Reich gezahlte einmalige Beihilfe die laufenden Zulagen eine ansehnliche und noch über das dort geplante Maß hinausgehende Steigerung erfahren. Darnach würden die Zulagen in der Klasse I um 144 *M*, also von 540 *M* auf 684 *M*, und in den Klassen II und III um je 72 *M*, also von 684 auf 756 und von 720 auf 792 *M* zu erhöhen sein. Die „Kinderzulage“ wäre für alle Klassen gleichmäßig um 24 *M*, also von 192 auf 216 *M*, zu steigern. Wenn diese Änderung wieder um einige Zeit, jetzt bis zum 1. Januar 1918, rückwirkende Kraft erhält, so werden bei der voraussichtlich im April erfolgenden ersten Zahlung vier Monatsbeträge auf einmal fällig, was im Ergebnis einer entsprechenden einmaligen Zulage gleichkommt.

Die vorgeschlagene Maßnahme erfordert für das Jahr 1918 einen Aufwand bei der

Landeskasse des Herzogtum von	170 000 <i>M</i> ,	
Eisenbahnkasse des Herzogtums von	705 000 "	
Landeskasse des Fürstentums Lübeck von	22 000 "	
Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld von	18 000 "	

Zusammen 915 000 *M*,

wofür die Deckung erst bei Aufstellung der nächstjährigen Voranschläge zu suchen ist.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 22. Februar 1918.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

1. Die im § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, wird die Zahl 540 in 684, die Zahl 684 in 756 und die Zahl 720 in 792 und im Abs. 5 wird die Zahl 192 in 216 umgewandelt.

Entwurf

eines Abänderungsgesetzes zum Gesetze vom 10. Januar 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Artikel 1.

Im § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, wird die Zahl 540 in 684, die Zahl 684 in 756 und die Zahl 720 in 792 und im Abs. 5 wird die Zahl 192 in 216 umgewandelt.

Artikel 2.

Dies Gesetz erhält Wirkung vom 1. Januar 1918 an.



Anlage 52.

An den Landtag des Großherzogtums.

Es ist in Aussicht genommen, der Reichsfuttermittelstelle eine Geschäftsabteilung anzugliedern, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Gesellschaftskapital von 10 Millionen Mark errichtet werden soll. Zweck der Gesellschaft ist die Durchführung der zur Erfüllung der Aufgaben der Reichsfuttermittelstelle erforderlichen geschäftlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der bisher von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte für Rechnung des Reiches geführten Geschäfte. Gesellschafter sollen das Deutsche Reich, die Bundesstaaten und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte werden. Für Oldenburg ist die Übernahme eines Geschäftsanteils in Höhe von 50 000 *M* vorgesehen. Im Aufsichtsrat sollen außer den Gesellschaftern auch landwirtschaftliche Organisationen und Kommunalverbände vertreten sein. Bei der Bedeutung der Futtermittelbewirtschaftung für die oldenburgische Landwirtschaft erschien es der Staatsregierung zweckmäßig, einen Geschäftsanteil in Höhe von 50 000 *M* zu übernehmen, um sich eine Vertretung im Aufsichtsrat zu sichern. Die Einlagen werden zunächst mit 25 % einbezahlt. Die Verzinsung der Einlagen ist auf 5 % beschränkt. Ein darüber hinausgehender Reingewinn fließt der Reichskasse zu, soweit er nicht zur Ansammlung eines Betriebsfonds auf neue Rechnung vortragen wird. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden die Einzahlungen auf die Stammeinlagen zurückbezahlt.

Die Staatsregierung beantragt:

Der geehrte Landtag wolle zur Übernahme eines Geschäftsanteils von 50 000 *M* an der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die Mittel für die Einzahlung auf die Stammeinlage bei der Zentralkasse des Großherzogtums zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 1. März 1918.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Anlage 53.

An den Landtag des Großherzogtums.

Nach einer Mitteilung der Großherzoglichen Hausfideikommißdirektion beabsichtigt diese, die zum vorbehaltenen Krongut gehörigen Parzellen 434/70 und 436/69 der Flur 1 der Stadtgemeinde Oldenburg, zur Größe von 1,6178 ha für 2 *M* für das Quadratmeter an den Gärtnereibesitzer Jos. Nieder in Oldenburg, Djener Chaussee 47, zu veräußern.

Die Belegenheit des Grundstücks ist aus der mit dem Ersuchen um Rückgabe nach Einsicht angelegten Karte ersichtlich.

Es handelt sich dabei um den Rest des in der Anlage I zum Staatsgrundgesetz unter Ziff. 17h aufgeführten sog. Exerzierplatzes.

Das Staatsministerium hält den beabsichtigten Verkauf für sachlich begründet und im Interesse des vorbehaltenen Kronguts gelegen, und gestattet sich daher, indem es sich zu weiterer Auskunft im Ausschuß zur Verfügung stellt, an den geehrten Landtag den Antrag zu richten,

sich mit der Veräußerung der zum vorbehaltenen Krongut gehörigen Parzellen 434/70 und 436/69 der Flur 1 der Stadtgemeinde Oldenburg gegen einen Kaufpreis von 2 *M* für das Quadratmeter einverstanden zu erklären.

Oldenburg, den 6. März 1918.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Anlage 54.

Bericht

des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse für das Jahr 1918.
(Anlage 2.)

Hinsichtlich des finanziellen Verhältnisses des Großherzogtums zum Reiche wird auf den vorjährigen Bericht (Anlage 57) verwiesen.

Der Voranschlag schließt in Einnahme und Ausgabe mit 963 000 *M* gegen 946 000 *M* des vorjährigen Voranschlags sowie gegen 967 739 *M* des Rechnungsabschlusses für 1916 und gegen 853 841 *M* und 884 774 *M* der Rechnungsergebnisse für 1915 und 1914. Der Matrifularbeitrag an das Reich ist wie in den Vorjahren wieder zu 405 000 *M* und die Beiträge der drei Landesteile zu 676 500 *M*, ähnlich wie in den beiden Vorjahren, veranschlagt. Das Beitragsverhältnis der drei Landesteile ist der besonderen Vorlage entsprechend, die dem Landtage zugegangen ist, mit

79% für das Herzogtum, 12% für Lübeck und
9% für Birkenfeld

eingestellt. Darnach ist in der Voraussetzung der Annahme des in der besonderen Vorlage gestellten Antrages der Beitrag für das Herzogtum um 1% erhöht und der für Birkenfeld um 1% ermäßigt worden.

Der Ausschuss hat an den einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten des Voranschlags für das Jahr 1918 keine Änderungen vorgenommen.

Zu § 2 der Einnahmen ist dem Ausschuss eine Berechnung der Zinsen des Kapitalbestandes überreicht worden, die zu Bemerkungen keinen Anlaß gibt.

Zu §§ 10 bis 12. Statistisches Landesamt.

Von dem Minister des Innern wurde auf Anfrage mitgeteilt, die Reichs- und Landesstatistik erstreckte sich über folgende Gebiete:

1. Volkszählungen, 2. Berufs- und Betriebszählungen,
3. Bewegung der Bevölkerung, a) Eheschließungen, b) Geburten, c) Todesfälle, d) Eheschließungen, 4. Todesursachen,
5. Heilanstalten (Morbidity), 6. Krankenkassen, 7. Bodenbenutzungserhebungen, 8. Erntevorschätzungen und Ernteterminierungen, 9. Erntebewertung (im Frieden), 10. Volkszählungen, 11. Handwerkerorganisationen (im Frieden),
12. Unterrichtsstatistik, 13. Sparkassen, 14. Binnenschifffahrt

Anlagen. XXXIII. Landtag, 2. Versammlung.

und Bestand an Binnenschiffen, 15. Seeschifffahrt (einschl. Schiffsunfälle), 16. Preisstatistik, 17. Hof- und Staatshandbuch (im Frieden), 18. Kirchenstatistik, 19. Armenstatistik, 20. Ortschaftsverzeichnisse, 21. Pferdezucht, 22. Viehkataster, 23. Steuerliche Belastung der Gemeinden, 24. Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Rechnungsauszüge). Außerdem zahlreiche kleinere statistische Arbeiten, die je nach Bedarf von den verschiedensten Stellen des Reiches, des Staates usw. gewünscht werden, besonders häufig im Kriege.

Die Kosten für die Statistik zu Reichszwecken würden im wesentlichen aus Reichsmitteln erstattet. Strenge lasse sich indessen die Trennung der Kosten nicht durchführen, aber es würden für reine Reichszwecke nur wenig Kosten aus Landesmitteln verausgabt. Insbesondere werde auch ein Teil der Kosten der Volkszählung vom Reiche erstattet. Aus Anlaß des Krieges seien die statistischen Arbeiten sehr vermehrt, und infolgedessen seien auch die Gemeinden mit Arbeit stark belastet, was sich jedoch nicht vermeiden lasse. Die Ergebnisse seien vielfach unzuverlässig. Es müsse aber mit allen Mitteln hierin eine Besserung angestrebt werden, da die Volks- und Viehzählungen die Grundlage für die Verteilung der Nahrungsmittel bedeuteten. Insbesondere habe die Ernte- und Anbaustatistik ganz unbrauchbare Zahlen ergeben. Die vom Bundesrat angeordneten Viehzählungen fänden vierteljährlich statt. Die Viehkataster sei eine oldenburgische Einrichtung, die monatliche Erhebungen notwendig mache. — Die Begründung zu § 12, Kosten besonderer statistischer Ermittlungen, bedürfe einer Änderung.

Die Staatsregierung lasse daher beantragen:

Die beiden ersten Zeilen der Begründung sollen lauten:
"Für die Bearbeitung der Ergebnisse der Volks- und Viehzählungen aus 1917 7500 *M*."

Antrag Nr. 1:

Die Begründung zu § 12 der Ausgaben soll lauten:
"Für die Bearbeitung der Ergebnisse der Volks- und Viehzählungen aus 1917 7500 *M*,
für die Viehzählungen am 1. März, 1. Juni,
1. September und 1. Dezember je 750 *M* = 3000 *M*."



Zu § 23.

Von dem Regierungsbevollmächtigten wurde ein Verzeichnis der Wartegelder und Ruhegehälter überreicht. Darnach sind jetzt 7 Wartegeldempfänger vorhanden, die aus der Zentralkasse zusammen 17 811 *M* beziehen, und 22 Ruhegehaltsempfänger, die 70 163 „ beziehen, außerdem eine Unterstützung von 480 „
im ganzen 88 454 *M*.

Zu dem Verzeichnis hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

Zu § 2 der Ausgaben, Landtagsgebäude.

Vom Minister des Innern wurde auf Anfrage mitgeteilt, das alte Landtagsgebäude sei vorläufig dem Vaterländischen

Frauenverein überlassen, der darin in Gemeinschaft mit dem Artilleriedepot ein Säuglingsheim unterhalte.

In der Begründung zu § 24 muß es heißen: für das „alte“ Landtagsgebäude.

Antrag Nr. 2:

Annahme der §§ 1 bis 13 der Einnahmen.

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 1 bis 28 der Ausgaben, und

Antrag Nr. 4:

Annahme der Bemerkungen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Tappenbeck.

Anlage 55.

Bericht

des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogtums Oldenburg für das Jahr 1918.

(Anlage 9.)

Im Anschluß an die Vorbemerkungen zum 1918er Voranschlag hatte der Ausschuß Gelegenheit, den Finanzminister über die Finanzen zu hören. Aus seinen Ausführungen, die hier nicht vollinhaltlich wieder zu geben sind, sei hervorgehoben, daß man entgegen dem 1917er Voranschlag, der — was die Zeitläufte als zutreffend bestätigt haben — als unter Wirkung des Krieges stehend, hinausgegeben und verabschiedet wurde, den Voranschlag für 1918, welches Jahr uns hoffentlich den Frieden bringe, im allgemeinen unter zu erwartenden Friedensverhältnissen durchgeführt habe. Es sei nicht besonders tragisch zu nehmen, wenn es anders käme, da dann Verschiebungen eintreten, die sich aber ausgleichen würden — m. a. W. der Voranschlag würde auch dann ausreichen, wenn während 1918 der Krieg andauere. Es könne angenommen werden, daß die Einkommensteuern sich besser als angeätzt stellen würden. Der 1916er Abschluß habe große Überraschung gebracht; ein in Aussicht genommener außerordentlicher Zuschuß aus der Eisenbahnbetriebskasse von 1 100 000 *M* sei nur mit 600 000 *M* in Anspruch genommen; eine eingestellte Anleihe von 675 000 *M* habe überhaupt nicht aufgenommen zu werden brauchen, trotzdem betrage der Überschuß noch 780 000 *M*. Der Abschluß für 1917 — Zahlen darüber jetzt zu geben, sei nicht möglich — werde ebenfalls nicht ungünstig sein. Bei Bearbeitung des 1918er

Voranschlags war es nicht zweifelhaft, daß die an die Landeskasse von der Eisenbahn abzuführenden 900 000 *M* zur Verfügung stehen würden, da die Eisenbahnfinanzen den nötigen Spielraum geboten hätten. Die in Aussicht genommene Neuordnung der Teuerungszulagen habe sorgende Fragen aufgeworfen, besonders weil, wenn man die preußischen Sätze zu Grunde lege, die Eisenbahnüberschüsse aufgezehrt würden. Indes bringe die bevorstehende Erhöhung der Eisenbahneinnahmen durch einen 15%igen Aufschlag auf Güter- und Tarifse ab 1. April 1918 ein Mehr von rund 1 750 000 *M*.

Auf die in weiteren Ausführungen des Finanzministers gegebenen Zahlen einzugehen, hält der Ausschuß nicht für ratsam, da im Augenblick der Fassung dieses Berichtes verschiedene den 1918er Voranschlag stark berührende Vorschläge der Staatsregierung und der sie vorbereitenden Ausschüsse noch nicht in ihrer finanziellen Wirkung zu übersehen sind.

In den nachfolgenden Anträgen kommen daher diese Wirkungen noch nicht zum Ausdruck; es muß vorbehalten bleiben, die Anträge zur 2. Lesung entsprechend zu ergänzen.

Die unter I bis V gegebenen Darstellungen wurden vom Ausschusse durchgesprochen; zu besonderen Bemerkungen lag keine Veranlassung vor.



Abteilung A. Allgemeiner Fonds.**1. Ordentliche Einnahmen.****I. Kapitel.****Einnahme vom Staatsgut.**

Zu § 1 (Forsten, Rohertrag) wurden im Ausschusse, auch in Gegenwart eines Regierungsbevollmächtigten, wiederum, wie alljährlich, verschiedene Klagen und Wünsche aus einigen Oberförstereibezirken ausführlich besprochen, ebenso Schäden, die in der Gegend des Baumweges durch Wildschweine hervorgerufen sind, sodann, daß der Eindruck entstanden sei, zuviel Holz verdürbe (Stammdürre), ferner, daß sog. Resthölzer zu billig verkauft würden, da sie von Auktionen ausgeschlossen seien und von sach- und ortskundigen Leuten aufgekauft würden (Nachteile der Wirtschaftsverkäufe). Der Regierungsbevollmächtigte erteilte die notwendigen Auskünfte. Bezüglich des Wildschweinschadens wurde mitgeteilt, daß die sog. Jagd-Pachtgesellschaften aufgefordert worden seien, auf einen vermehrten Abschuf bedacht zu sein. — Im übrigen beschloß der Ausschuf, einige seiner Mitglieder zur Besichtigung von Forstgebieten zu bestimmen, die demnächst Bericht erstatten werden.

Zu § 2 wurde an die Staatsregierung die Frage gerichtet, ob nicht durch erhöhte Pachten aus Domänen ein größerer Betrag erzielt worden sei oder erzielt werden könne. Die Antwort lautete dahin, daß bei Neuverpachtungen Steigerungen zwischen 21—30% eingetreten seien.

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 bis 12.

II. Kapitel.

Einnahme von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren usw. für den Gebrauch von Staatsanstalten.

Zu § 18 erfolgte die Frage, ob die Sportelberechnung unter Berücksichtigung der politischen Lage einigermaßen sicher sei. Die Antwort des Regierungsbevollmächtigten lautete, daß die eingestellte Summe unter Berücksichtigung des vorjährigen Voranschlags und der Rechnungsergebnisse der Vorjahre, jedoch auf Grundlage der Annahme, daß das Jahr 1918 ein Friedensjahr sein werde, gegriffen sei. Bei der Unsicherheit der politischen Lage könne dieser Griff nur ein unsicherer sein.

Zu § 25 müssen zur 2. Lesung, falls sich aus den bereits an anderer Stelle erwähnten, noch nicht zu übersehenden Beschlüssen des Eisenbahnausschusses Änderungen ergeben, Anträge hiermit ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Antrag Nr. 2:

Annahme der §§ 13 bis 28.

III. Kapitel.**Einnahme von den Steuern.**

Zu den §§ 32 und 33 sind ebenfalls, wie zu § 25 bemerkt, Vorbehalte zur 2. Lesung zu machen. Die Verabredung der Anlage 26, ferner die etwaige Aufbesserung der Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, auch der Witwen, wird die Ansetzung der für 1918 zu erhebenden Steuerjätze beeinflussen.

Die von der Staatsregierung dem Landtage zugegangene Übersicht über den Betrag der Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Vermögenssteuer des Herzogtums Oldenburg für 1916, 1917 und 1918 bietet bei diesen Paragraphen Vergleichszahlen.

Die 100%igen Jahressteuern zeigen folgende Ziffern:

Einkommensteuern:

Übersicht:		Voranschlag:	
1915	3 679 000 M.	1916	3 360 000 M.
1916	4 553 000 "	1917	4 100 000 "
1917	5 302 000 "	1918	4 900 000 "

Vermögenssteuern:

Übersicht:		Voranschlag:	
1915	1 130 000 M.	1916	1 088 000 M.
1916	1 243 000 "	1917	1 242 000 "
1917	1 251 000 "	1918	1 225 000 "

Für das Jahr 1918 wird noch ein zu beschließender Zuschlag zur Einstellung kommen müssen. Es würden betragen von Einkommensteuer (4 900 000 M.) + Vermögenssteuer (1 225 000 M.) zusammen 6 125 000 M.

1%	=	61 250 M.
5%	=	306 250 "
10%	=	612 500 "
15%	=	918 750 "
(115% wurden für 1917 erhoben)		
20%	=	1 225 000 M.
25%	=	1 531 250 "

Zu § 40 wurde bezüglich der Veranlagung der Kriegsabgabe der Regierungsbevollmächtigte befragt, ob nach dem 1. Januar 1914 erfolgte Neueinschätzung von Häusern zur Brandtaxe als Grundlage bei der Kriegesabgabe-Veranlagung herangezogen worden seien. An Hand des § 30 und § 33 der treffenden Kriegesgesetze wurde diese Frage verneint.

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 30 bis 40.

IV. Kapitel.**Sonstige Einnahmen.**

Zu § 44 wurde dem Ausschuf auf Verlangen nachstehende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vom Regierungsbevollmächtigten überreicht:

Einnahmen:

I. Überschuf der Einkünfte des Alexanderfonds		M
Zinsen: 3 1/2%	Kapital	Zinsen
Oldenb. Konsols	173 600,— M.	6076,— M.
Unverzinsl. Vorschüsse an die Kom-		
mende Botschaft	40 111,— "	— "
	<u>213 711,— M.</u>	<u>6076,— M.</u>

Schulden:

2109,— M	
zu 4,3%	
10 134,45 M	
zu 5%	12 243,45 " 597,41 "
	<u>Bleiben 201 467,55 M. 5478,59 M.</u>

Geschäfts- und Verwaltungs-	
kosten nach dem Voranschlage	325,— "
Überschuf	<u>5 153,59</u>

1*

Anlage 55 und 56.

II. Überschuf der Einkünfte der Komende Vofelech und der ehemaligen Schilderschen Lehen. Nach dem Voranschlage für 1917	M 9 760,—
III. Überschuf der Geschäftskasse des Bischöflichen Offizialats in Wechta. Für 1917 voraussichtlich	—,—
IV. Zuschuf aus der Landeskasse. Nach dem Voranschlage für 1917 Wenn das wirkliche Jahresergebnis der Abteilungen I—III vom Voranschlage abweicht, ändert sich der Staatszuschuf entsprechend. Als Gesamteinnahme ergibt sich die Bauschsumme für das katholische Kirchenwesen mit.	7 721,41 <hr/> 22 635,—
Ausgaben: M	
I. Ausgaben für das Bischöfliche Offizialat zu Wechta und den Landesherrlichen Bevollmächtigten bei demselben. a) Gehalte b) Zuschuf zu den Geschäftskosten des Bischöflichen Offizialats c) Wartegelder und Ruhegehälter	9 456,37 1 200,— 500,—
II. Besondere Ausgaben für das katholische Kirchenwesen. a) Gehälter (katholische Geistliche in Oldenburg, Fever und Wildeshausen, Holzdeputatgelder an den Hauptpastor in Wechta, 2 Ehrenkanonikate)	5 826,08

b) Stipendien für studierende Theologen	500,—
c) Einzelne gottesdienstliche Handlungen (Gottesdienst in der ehemaligen Klosterkirche in Wechta und Alexandergottesdienste in Wechta)	592,87
d) Zur Unterstützung einzelner Gemeinden in der kirchlichen Baulast	300,—
e) Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Geistlicher	600,—
f) Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	—,—
g) Zur ferneren Verwendung für das katholische Kirchenwesen (Hilfsfonds für die katholische Kirche und kleinere Ausgaben im Saterlande)	3 659,68
(Änderungen der Ausgaben I bis II wirken auf IIg entsprechend.)	
Als Gesamtausgabe ergibt sich die Bauschsumme für das katholische Kirchenwesen mit	
	22 635,—

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 43 bis 53.

2. Außerordentliche Einnahmen.

Antrag Nr. 5.

Annahme der §§ 54 bis 60.

Abteilung B. Landesbaufonds.

Antrag Nr. 6.

Annahme der §§ 401 bis 404.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter:

May tom Dieck.

Anlage 56.

Bericht

des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogtums Oldenburg im Jahre 1918.
(Anlage 9.)

Berichtstatter für die §§ 1 bis 19: Abgeordneter
Tanzen-Heering.

1. Ordentliche Ausgaben.

I. Kapitel.

Allgemeiner Staatsaufwand.

§ 1. Auf die Anfrage des Ausschusses, wie weit Vorarbeiten für ein Staatsbeamtengesetz gemacht seien, antwortete der Minister, daß seit 1911/12 eine Kommission von der Staatsregierung bestellt sei, mit Herrn Präsidenten v. Finckh

als Vorsitzendem, welche an den Vorarbeiten bis Kriegsausbruch gearbeitet habe. Seit der Zeit sei die Arbeit abgebrochen und wenig Material mehr beschafft. Die Regierung werde sobald wie möglich die Arbeiten weiter fördern. Auf Anfrage aus dem Ausschuf, ob Vertreter der Beamtenorganisationen gehört seien oder gehört werden sollten, erklärte der Minister, daß die Mitarbeit geeigneter Vertreter der Beamtenschaft der Regierung durchaus erwünscht sei. Den Beamtenvertretungen würde Gelegenheit gegeben werden, ihre Wünsche vorzutragen.

§ 2. Zunächst wird festgestellt, daß seit 1853 die Geschäftskosten durch den Voranschlag bewilligt werden und die Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag über ein Regulativ nach § 192 des Staatsgrundgesetzes seit dieser Zeit nicht mehr in Anwendung gebracht und stillschweigend verlassen worden ist.

Dann wird Auskunft über das alte Landtagsgebäude erbeten. Dasselbe wird augenblicklich als Säuglingsheim benutzt. Artilleriedepot und Vaterländischer Frauenverein sind Mieter. Da das Gebäude somit allgemeinen Wohlfahrtszwecken dient, soll es während des Krieges nicht verkauft werden. Die Forderung an den Militäriskus, mit dem man vor dem Kriege und zu Beginn des Krieges über das Gebäude verhandelt hatte, betrug 60 000 *M.* Augenblicklich ruhen die Verhandlungen, jedoch besteht die Absicht, das Gebäude nach dem Kriege für angemessenen Preis zu verkaufen.

Weiter wurde die Frage an die Regierung gerichtet, weshalb kein Postaverum vereinbart sei. Bremen hat mit der Post Vereinbarungen getroffen, wie aus § 39 des Voranschlags der Ausgaben hervorgeht. (S. Bem)

Der Regierungsvertreter erklärte, daß wiederholt Verhandlungen mit der Post stattgefunden hätten, die nicht zum Abschluß gekommen sein, da die Beschaffung der Unterlagen viel Zeit und Umstände erfordern und man sich mit der Post über die Zeitdauer der Vereinbarung nicht habe einigen können. Während die Post eine Vereinbarung mehrmals jährlich verlangen, habe die Regierung eine mindestens einjährige Vertragsdauer gewünscht. Die Angelegenheit werde weiter im Auge behalten.

Dann kam zu § 2 die Frage zur Besprechung, wie weit die Vorarbeiten zur Revision des Brandkassengesetzes erledigt seien und wann das in Aussicht gestellte Brandkassengesetz dem Landtage vorlegt werde. Hierzu machte der Regierungsvertreter zunächst über die Entwicklung der Brandkasse folgende Mitteilungen:

„Seit dem Inkrafttreten des neuen Brandkassengesetzes — 1. Januar 1912 — betragen:

a) die Versicherungssummen der Gebäude:

am 1. Januar 1912 . . .	424 468 955	<i>M.</i>
„ 1. „ 1913 . . .	441 290 328	„
„ 1. „ 1914 . . .	461 337 528	„
„ 1. „ 1915 . . .	480 677 980	„
„ 1. „ 1916 . . .	610 147 100	„ infolge Einbeziehung von Zever und Nüstingen,
„ 1. „ 1917 . . .	614 925 850	„
„ 1. „ 1918 . . .	670 000 000	„ voraussichtlich;

b) die zu zahlenden Entschädigungen:

im Jahre 1911 . . .	1 244 419	<i>M.</i>
„ „ 1912 . . .	723 376	„
„ „ 1913 . . .	874 972	„
„ „ 1914 . . .	786 144	„
„ „ 1915 . . .	623 195	„
„ „ 1916 . . .	363 055	„
„ „ 1917 . . .	700 000	„ voraussichtlich;

c) Der gezahlte gleiche einfache Beitrag für 1000 *M.* Versicherungssumme betrug:

im Jahre 1912	2	<i>M.</i>	60	<i>S.</i>
„ „ 1913	1	„	60	„
„ „ 1914	1	„	60	„
„ „ 1915	1	„	60	„
„ „ 1916	1	„	40	„
„ „ 1917	1	„	20	„
für das Jahr 1918 vor-				
ausichtlich	1	„	—	„

Außer diesen Grundbeträgen waren die nach § 61 des Gesetzes für die einzelnen Gefahrenklassen festgesetzten Zuschläge zu erheben.

d) Das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1917:

1. Reservefonds — 3% der Gesamtversicherungssumme —	2 002 060,62	<i>M.</i>
2. Bestand des Fonds zur Gewährung von Beihilfen, Belohnungen und Unterstützungen	74 645,82	„
3. Bestand des Baufonds	20 476,90	„

Daraus ist der günstige Stand der Brandkasse, welcher sich besonders während des Krieges entwickelt hat, zu erkennen. Trotz erheblicher Steigerung der Versicherungssumme ist der gesetzlich erforderliche Reservefonds von 3% vorhanden.“

Da der Regierungsvertreter weiter erklärte, daß die Vorarbeiten zum neuen Brandkassengesetz im wesentlichen beendet seien, ist der Ausschuß der Meinung, daß mit der Einbringung der Vorlage nicht länger gezögert werden braucht. Der Regierungsvertreter erklärte, die Angelegenheit werde sobald wie möglich erledigt, jedoch nicht vor der nächsten Tagung und auch bis dahin nur unter dem Vorbehalt, daß sich die Zeit für die endgültige Erledigung der Bearbeitung der Vorlage findet. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Vorlage möglichst in dieser, spätestens aber in der nächsten Tagung dem jetzigen Landtag vorgelegt werden muß.

§ 4. Hierzu wurde der Vertrag der Oldenburgischen Regierung mit dem Grafen Bentinck über das Familienfideikommiß vom 13. April 1854 besprochen und der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Regierung prüfen möge, ob die an Bentincks Erben zu zahlenden jährlichen Zinsen nur an Deutsche und neutrale Ausländer gezahlt würden oder ob von diesem Gelde durch die Empfänger an feindliche Ausländer etwas weiter gegeben werde. Wenn das der Fall ist, möge geprüft werden, ob die Zinszahlung um diesen Betrag gekürzt werden könne.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 bis 4.

Die §§ 5 bis 11 enthalten die Aufwendungen für die Witwenpensionen, Waisengelder, Wartegelder, Ruhegehälter und Unterstützungen.

Hierüber wurde mit dem Minister verhandelt und übereinstimmend anerkannt, daß erhebliche Mittel erforderlich seien, den berechtigten Ansprüchen der durch die Tenerung teilweise in arge Bedrängnis gekommenen Witwen, Waisen, Ruhe- und



Wartgeldsempfänger, die in einer Anzahl Petitionen ihren Ausdruck finden, zu entsprechen. Es sind bis zur 1. Lesung jedoch keine festen Summen zu ermitteln, da eine besondere Vorlage, welche nach Besprechung mit dem Minister dem Ausschuss in Aussicht gestellt ist, noch nicht vorliegt. Diese Vorlage wird für die Altpensionäre Kriegszulagen nach bestimmten Grundsätzen zu gewähren vorschlagen, während für die Witwen und Waisen in bisheriger Weise — aber höhere — Unterstützungen gewährt werden. Die dafür erforderlichen Mittel sind zwischen erster und zweiter Lesung festzustellen, ebenso werden für die Wartgeldempfänger nach der ersten Lesung des Voranschlags die erforderlichen Mittel eingestellt werden müssen.

Der Ausschuss schlägt daher vor, die Positionen 5 bis 11 zur 1. Lesung unverändert anzunehmen, und stellt

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle zu § 8 die Anlage 7, enthaltend die Nachweisungen über die Verwendung der Mittel, betreffend Unterstützung der Witwen vor dem 1. Januar 1903 verstorbener Zivilstaatsdiener, Gendarmen und Volksschullehrer, für erledigt erklären und die §§ 5 bis 11 annehmen.

§§ 12 und 13.

Es sind Bemerkungen nicht zu machen.

§ 14. Die Staatsregierung überreicht eine Übersicht über die Verwendung der Mittel für Kunstzwecke im Jahre 1916, danach sind für Kunstzwecke aus dem § 14 im Jahre 1916 folgende Ausgaben gemacht:

1. Oldenburger Kunstverein, Miete für den Webersaal im Augusteum	450,—	M
2. Derselbe, Miete für das Haus Damm 2	1 000,—	"
3. Für Aussicht	100,—	"
4. Beihilfe an den Oldenburger Kunstverein	500,—	"
5. An Professor B. Winter für 2 Gemälde	13 000,—	"
6. Versicherungsgebühren	—,80	"

Zusammen 15 050,80 M.

Im Jahre 1916 standen aus den Jahren 1914/15 25 767,— M zur Verfügung, davon sind 15 050,80 M ausgegeben, so daß im Jahre 1916 ein Gesamtbestand von 10 716,20 M verbleibt, der auf das Jahr 1917 zu übertragen ist.

Es ist die Ansicht des Ausschusses, daß die im Jahre 1917 nicht verwendeten Mittel auf das Jahr 1918 übertragen werden.

Zu den §§ 15, 18 und 19 ist nichts zu bemerken.

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 12 bis 15 und 18 und 19.

Für §§ 22 bis 43: Berichterstatter Schipper.

Zu §§ 22 bis 26.

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 22 bis 26.

Zu § 27. Den Ämtern des Herzogtums sind vom stellvertretenden Generalkommando in Hannover resp. der Marine-

station der Nordsee in Wilhelmshaven zur Unterstützung Hilfsgendarme überwiesen. Die Ämter zahlen pro Tag und Mann 1 M zu den Kosten, die sonst die Militärverwaltung trägt. Die Zahl der überwiesenen Hilfsgendarme betrug zuerst 17, nachher 43. Ihre Tätigkeit erstreckt sich in erster Linie auf die Überwachung der Kriegsgefangenen; zur Unterstützung der Gendarme in gerichtlichen Angelegenheiten werden sie meistens nicht herangezogen.

Neben den Hilfsgendarmen sind den Ämtern Wildeshausen 2 und Cloppenburg 19 Husaren, namentlich in der Ausübung der Forst- und Feldpolizei zugewiesen. Von einigen Mitgliedern des Ausschusses wurde diese Vergünstigung nicht gebilligt und die sofortige Zurückziehung lebhaft betont. Der Minister stellte Abhilfe in Aussicht.

Dann wurde noch eine Frage, die auch früher den Ausschuss schon häufig beschäftigt hat, gestellt:

Können Arreststrafen für Gendarme nicht beseitigt werden.

Der Regierungsbevollmächtigte führte etwa folgendes aus:

Auf die Arreststrafen ist nicht ganz zu verzichten. Die Oldenburgische Gendarmerie ist militärisch organisiert und untersteht dem Oldenburgischen Militärgesetz von 1861. In Birkenfeld sind die Gendarme Zivilstaatsdiener, dagegen ist Lübeck Oldenburg angeschlossen. Die Rekrutierung findet statt aus dem Militär. Der Andrang der Soldaten zum Gendarmeriekorps ist groß. Mit dem Übergang ist der Zivilversorgungsschein verbunden. Nach Ansicht des Ministeriums würde eine Verschlechterung eintreten, wenn das Korps nicht militärisch organisiert ist.

Eine andere Frage, ob mit dem Anschluß, namentlich der großen Gendarmeriestandorte an das Fernsprechnetz, fortgeführt werde, wurde vom Regierungsbevollmächtigten bejaht. Die Verhandlungen gelten als abgeschlossen über den Anschluß der Station Ahlhorn.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme des § 27.

Zu §§ 28 bis 31.

Antrag Nr. 6:

Annahme der §§ 28 bis 31.

Zu § 32. Vom Regierungsbevollmächtigten wurde die Zahl der Entbindungen in der Entbindungsanstalt in Oldenburg mitgeteilt. Sie betragen für 1912: 700, 1913: 782, 1914: 927, 1915: 791 und 1916: 727. Auf die Frage, ob seitens der Anstaltsleitung zwangsweise darauf hingewirkt wird, daß die in der Anstalt geborenen Kinder sofort getauft werden müssen, erklärte der Regierungsbevollmächtigte, daß das durchaus nicht der Fall sei, und er würde einer solchen Einwirkung sofort entgegenreten.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 32.

Zu § 33. Es wurde vom Ausschuss die Frage gestellt, ob die Hebammen im Lande existenzfähig bleiben, wenn die Entbindungsanstalt in Oldenburg sich immer mehr entwickelt.



Der Regierungsbevollmächtigte erklärte, die Stellung der Hebammen könne gehoben werden durch Zusammenschluß und durch das Vorgehen der Gemeinden, indem eine vorsichtige Auswahl getroffen werden müsse. Vielleicht seien höhere Unterstützungen zu empfehlen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme des § 33.

Zu § 34. Vom Ausschuß wurden die Fragen gestellt, ob wegen des großen Umfanges der Anstalt in Wehnen eine erweiterte Kontrolle, wie z. B. in Preußen, zu empfehlen sei, und ob die größere Sterblichkeit während der Kriegszeit auf eine mangelnde Ernährung zurückzuführen sei.

Der Regierungsbevollmächtigte erklärte, die Kontrolle würde durch den Landesarzt ausgeführt und alljährlich würde einmal von diesem dem Ministerium ein Bericht erstattet. Man hätte im Ministerium die volle Überzeugung, daß die Aufsicht in psychiatrischer Hinsicht genüge und daß eine erweiterte Kontrolle nicht erforderlich sei. Die Anstalt stehe durchaus auf derselben Höhe, wie andere bekannte größere Anstalten der Nachbarschaft.

Der Ausschuß gab demgegenüber der Meinung Ausdruck, daß bei dem großen Umfange der Anstalt eine erweiterte Kontrolle durch ein Kollegium, worin nötigenfalls auswärtige Sachverständige mitzuwirken hätten, ausgeübt werden müsse. Die Kontrolle dürfe sich nicht nur auf den äußeren Betrieb erstrecken, sondern müsse auch in psychiatrischer Hinsicht erfolgen. Der Anstaltsleitung und dem Ministerium könne eine so vermehrte Aufsicht nur erwünscht sein, denn dadurch würde etwaigen Beunruhigungen in der Bevölkerung der Boden entzogen.

Der Ausschuß hält eine Verbesserung der Aufsicht für notwendig und beantragt daher

Antrag Nr. 8a:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, in eine eingehende Prüfung der Aufsicht bei der Irrenanstalt Wehnen einzutreten und der nächsten Versammlung des Landtags Bericht zu erstatten.

Zu der zweiten Frage teilte der Regierungsbevollmächtigte die Todesfälle der letzten 6 Jahre mit: 1912: 30, 1913: 30, 1914: 39, 1915: 29, 1916: 61 und 1917 bis jetzt 100. Die Steigerung der letzten Zeit sei nicht auf eine mangelnde Ernährung zurückzuführen. In allen anderen Anstalten und Krankenhäusern sei die Sterblichkeit ebenfalls groß. Im Ausschuß war man der Ansicht, daß die hohe Sterblichkeit doch vermuten läßt, daß die Ernährung der Kranken nicht besser ist, als die der sich im Freien bewegenden Personen. Alte und geschwächte Personen sind am wenigsten widerstandsfähig und hier würden die vorgeschriebenen Rationen kaum reichen. Zu empfehlen ist die Selbstversorgung in Gemüse, Milch und Fleisch, die auch früher stattgefunden hat.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 9:

Annahme des § 34.

Zu § 35. In einigen Bezirken des Herzogtums, namentlich im Süden, ist die Zahl der Tierärzte zu schwach

und auf die Frage, ob welche vom Militär reklamiert werden könnten, wurde vom Regierungsbevollmächtigten mitgeteilt, daß seitens der Regierung alles versucht sei. Der Bedarf an Tierärzten beim Militär sei sehr groß, so daß die Reklamationen leider nicht immer den gewünschten Erfolg hätten. Der Ausschuß weist nochmals darauf hin, daß die Reklamationen wiederholt werden, damit den bedrängten Bezirken geholfen werden könne.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme des § 35.

Zu §§ 36 bis 38.

Antrag Nr. 11:

Annahme der §§ 36 bis 38.

Zu § 39. Der Vertrag mit dem hygienisch-bakteriologischen Institut in Bremen läuft mit dem nächsten Jahre ab. Der Regierungsbevollmächtigte erklärte, der Beitrag würde infolge der vermehrten Untersuchungen steigen und müsse erwogen werden, ob nicht ein eigenes Institut zu errichten sei. Man habe schon verschiedentlich die Frage geprüft. Grundsätzliche Bedenken ständen nicht entgegen. Während des Krieges könne aber nicht an die Gründung herangetreten werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 12:

Annahme des § 39.

Zu §§ 40 bis 43.

Antrag Nr. 13:

Annahme der §§ 40 bis 43.

(§ 44 offen.)

Berichterstatter für die §§ 45 bis 60:

Abgeordneter Feldhus.

F. Landesökonomiewesen.

§§ 45 und 46. Zu beiden §§ ist nichts zu bemerken und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 14:

Annahme der §§ 45 und 46.

§ 47. c) Höhere landwirtschaftliche Lehranstalt in Oldenburg.

Infolge des Krieges hat die Anstalt nicht eröffnet werden können.

Der Direktor unterrichtet mit am Gymnasium in Oldenburg und ein Oberlehrer am Lehrerseminar in Varel. Das für die Anstalt gemietete Haus dient zum Teil anderen Zwecken.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 15:

Annahme des § 47.

§ 48.

Antrag Nr. 16:

Annahme des § 48.

§ 49. Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Winterschulen und an die Wanderhaushaltungsschulen.

Der Besuch der erstgenannten Schulen hat sich erfreulicherweise durchweg wieder gehoben und ist bei einigen Schulen die Schülerzahl bedeutend über die Zahl derselben vor dem Kriege hinaus gestiegen.

Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß der Staat außer den bisher gewährten Zuschüssen auch einen Teil der dem Lehrpersonal zu gewährenden Teuerungszulagen zu tragen habe, und hält er die Teilung dieses Zuschusses zwischen Staat und den betreffenden Gemeinden oder Amtsverbänden auf die Hälfte für richtig.

Wenn der eingestellte Betrag von 39 100 *M.* infolgedessen nicht ausreichen sollte, so wird einer mäßigen Überschreitung nichts im Wege stehen.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 17:

Annahme des § 49.

Zu den §§ 50 bis 57 ist nichts zu bemerken und beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 18:

Annahme der §§ 50 bis 57 einschließlich.

Zum § 58 (Zur Förderung des Anbaues bewährter Sorten und des Obst- und Gartenbaues 1100 *M.*) beschließt der Ausschuß, anstatt 600 *M.* zur Förderung des Obst- und Gartenbaues 1600 *M.* einzustellen, und zwar darunter zur Förderung des Anbaues von Dauerobst 1000 *M.*

Der Ausschuß beantragt deshalb:

Antrag Nr. 19:

Annahme des § 58 unter Erhöhung der Ausgabe auf 2100 *M.*

Zu den §§ 59 und 60 ist nichts zu bemerken und beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 20:

Annahme der §§ 59 und 60.

Berichterstatter für die §§ 64 bis 89:
Abgeordneter Brumund.

Zu § 64. Der Regierungsbevollmächtigte wurde um nähere Auskunft gebeten. Diefelbe wurde eingehend erteilt. Während bei Beginn des Krieges durch Stilllegung zahlreicher Fabriken verhältnismäßig wenig zu tun war, haben sich jetzt die Arbeiten für Gewerbeaufsichtsbeamten außerordentlich vermehrt. Namentlich durch die Rüstungsindustrie, durch Verlegung der Maschinenausgleichsstelle von Bremen nach Oldenburg und durch die Einrichtung einer Ausgleichsstelle für Munitionslieferungen sei die Tätigkeit der Beamten sehr in Anspruch genommen. Die Maschinenausgleichsstelle sei für das Herzogtum von großer Wichtigkeit, denn ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse bestehe die Gefahr, daß Fabriken und Maschinen stillgelegt bzw. Maschinen von Fabriken entnommen würden, die auch hier in Betrieb bleiben oder wieder in Betrieb gesetzt werden könnten. Die Ausgleichsstellen für Munitionslieferungen, die i. Zt. auf Wunsch des Reichstags in den Bundesstaaten eingeführt seien, hätten sich

auch außerordentlich bewährt, denn dem Gewerbeamt sei es gelungen, Rohstoffe für solche Zwecke hereinzubringen. Durch alle diese Arbeiten würde das Gewerbeamt belastet. Namentlich nähmen aber auch die Reklamationen sehr viel Zeit in Anspruch, denn während im Jahre 1915: 735 Gesuche, 1916: 1004 Gesuche, seien 1917 bis zum 1. November 1725 Gesuche bearbeitet worden.

Was die Kesselrevision anbelangt, so sind im Herzogtum 1179 Dampfkessel vorhanden, von denen 733 untersucht wurden. 31 neue Dampfkessel wurden vorgeprüft und die Gewerbeaufsicht in 436 Fällen ausgeübt. Eine Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten soll der Registratur übergeben werden.

Zu § 65. Dieser Paragraph weist gegen das Vorjahr eine Erhöhung von 10 000 *M.* auf, daher wurde die Anfrage an den Regierungsvertreter gerichtet, worauf diese Steigerung zurückzuführen sei. Dieser erklärte, daß die Eichämter stärker in Anspruch genommen würden und beruhe hierauf die Mehrforderung. Übrigens kämen die Gebühren und Kosten in gleicher Höhe im Einnahmeveranschlag (§ 14) wieder zur Vereinnahmung. Weiter befandete der Regierungsvertreter, daß durch die Kriegsverhältnisse und durch Einberufung der Eichmeister nicht alles bei den Eichämtern so erledigt würde, wie es wünschenswert sei, aber nach dem Kriege solle alles einer Revision unterzogen werden, auch in Bezug auf die Lebensfähigkeit der einzelnen Eichämter. Aus der überreichten Übersicht geht hervor, daß die Eichamts-Nebenstelle in Wechta von der Regierung aufgehoben ist, dort war nur ein Betrag von 246,50 *M.* eingegangen. Die Einnahmen der einzelnen Eichämter stellen sich, wie folgt:

Oldenburg	9 610,35 <i>M.</i>	Eichamt
Westerstede	217,85 "	Nebenstelle
Brake	4 388,51 "	Eichamt
Nordenham	627,60 "	Nebenstelle
Barel	3 690,80 "	Eichamt
Rüstringen	4 348,20 "	"
Sever	822,35 "	Nebenstelle
Sever	563,55 "	Forsteichamt
Gloppenburg	5 601,45 "	Eichamt
Wechta	246,50 "	Nebenstelle, eingezogen
Löningen	331,65 "	Forsteichamt
Delmenhorst	2 970,10 "	Eichamt
	<u>33 418,91 <i>M.</i></u>	

Zu § 66. Vom Ausschuß wurden nachstehende Fragen an die Regierung gerichtet:

„Veranlaßt der jetzt in Preußen den dortigen Handelskammern zur gutachtlichen Äußerung zugegangene Entwurf zur Änderung des preußischen Handelskammergesetzes auch unsere Staatsregierung, in eine Prüfung darüber einzutreten

1. ob die Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg in Abteilungen

- a) für Industrie,
- b) für Handel,
- c) für Kleinhandel

zu trennen ist unter Bestimmung, wie viele Mitglieder zu den einzelnen Abteilungen von in ebenso getrennten Wahlgruppen zu wählen sind,

2. ob besondere Ausschüsse
 - a) für Angestellte,
 - b) für Arbeiter
 zu bilden sind zur Erörterung von Angelegenheiten, die für die Angestellten bzw. Arbeiter von Bedeutung sind,
3. ob Wert darauf zu legen ist, daß bei abweichender Stellungnahme der Kammer den erwähnten Abteilungen bzw. Ausschüssen die besondere Vorlegung ihrer gutachtlichen Äußerungen oder sonstigen Beschlüsse zugestanden werden kann bzw. von ihnen behördlicherseits zu verlangen ist (Schutz der Minderheit),
4. ob zur Begutachtung von Gesetzentwürfen, welche für Handel und Industrie von besonderer Bedeutung sind, die Handelskammer vor der gesetzgeberischen Behandlung herangezogen werden soll,
5. ob nicht der Kleinhandel seine Vertretung getrennt von der Handelskammer in einer eigenen sog. „Kleinhandelskammer“ haben soll,
6. ob die Erhebung von Handelskammerbeiträgen in der Weise erfolgt, daß nicht der Reinertrag aus Handel und Gewerbebetrieb zu Grunde gelegt, sondern das Einkommen, das sich nach Abzug der angemeldeten Hypothekenschulden ergibt, berücksichtigt wird?

Vgl. Landtag 1908. Petition des Handels- und Gewerbevereins in Varel.“

Der Minister, der zur Beantwortung der gestellten Fragen erschienen war, teilte darüber mit:

Der vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe vorläufig ausgearbeitete Gesetzentwurf sei den preußischen Handelskammern zur Begutachtung allerdings unterbreitet worden. Nach Ansicht des Ministers des Innern habe der Entwurf in erster Linie den Zweck, die preußischen Handelskammern als Wahlkörper für das neuzubildende Herrenhaus mit einzureihen. Er glaube nicht, daß für Oldenburg eine Abänderung des Handelskammergesetzes so dringlich sei, denn seit dem Jahre 1911 seien von keiner Seite Anträge hierzu eingegangen. Wenn aber solche eingehen würden, so sei die Regierung bereit, dieselben einer Beratung zu unterziehen.

In seinem Referate äußerte sich der Minister weiter zu Punkt 1:

Für die Dreiteilung sei unser Bezirk doch wohl zu klein; nur 34 Mitglieder zählte die Handelskammer. Die besonderen Interessen kämen in Oldenburg schon jetzt in eigenen Ausschüssen zur Beratung, es sei aber jedenfalls zweckmäßig, falls eine Änderung des Gesetzes geplant würde, daß diese Fragen zuerst in der eigenen Organisation geprüft und gegebenenfalls die Handelskammer zur gesetzgeberischen Behandlung dann zuerst mit herangezogen würde.

Zu Punkt 2 sagte der Minister, daß durch Reichs- und Arbeitskammern eingerichtet werden sollten, daher sei es zweckmäßig, diesen Punkt vorläufig ganz zurückzustellen.

Zu Punkt 3 führte er aus, daß die Kammer es bisher stets so gehalten habe, die gefaßten Beschlüsse, Mehrheits- und Minderheitsbeschlüsse, der Regierung mitzuteilen.

Zu Punkt 4 und 5 verweist der Minister auf seine bereits in der Vorrede und unter Punkt 1 gemachten Ausführungen.

Anlagen. XXXIII. Landtag, 2. Versammlung.

Schließlich erklärte der Minister zu Punkt 6, daß die Berechnung der Handelskammerbeiträge nach der bezüglichlichen Bestimmung des Artikels 28 des Handelskammergesetzes berechtigt sei und die Regierung vorläufig an ihrer Auffassung vom Jahre 1908 festhalte.

Zu § 67. Der Ausschuß hat dazu nichts zu bemerken.

Zu § 68. Dieser Paragraph rief längere Erörterungen hervor.

Die Handwerkskammer hat nämlich während des Krieges für rund 4 Millionen Mark Heereslieferungen für das Handwerk vermittelt. Sie hat vorzügliches geleistet, namentlich in der Hereinbringung von Rohstoffen und in Vergebung von Arbeiten an die Handwerker. Die Vollversammlung der Kammer hat nun beschlossen, eine von der Handwerkskammer losgelöste Wirtschaftsstelle zu gründen, die aber unter Aufsicht der Kammer bleiben soll. Es ist nach dem Bericht der Handwerkskammer über ihre Tätigkeit geplant, eine Genossenschaft m. b. H. unter der Firma „Wirtschaftsstelle oder gewerbliche Zentralgenossenschaft für den Handelskammerbezirk Oldenburg in Oldenburg“ einzurichten. Mitglied des Unternehmens ist die Handwerkskammer zu Oldenburg. Die Mitgliedschaft können erwerben: 1. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 2. gewerbliche Vereinigungen, soweit sie rechtsfähig sind,

3. Einzelpersonen in besonderen Fällen.

Beabsichtigt ist in erster Linie, Lieferungen für das Handwerk weiter zu vermitteln und auch sich mit der Rohstoffversorgung zu befassen. Um nun diese Wirtschaftsstelle einzurichten, hat die Handwerkskammer bei der Staatsregierung um einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 5000 *M* gebeten.

Die Verhandlungen im Ausschusse ergaben, daß dem Handwerk nach dem Kriege zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen jedenfalls geholfen werden müßte. Die Einrichtung einer solchen Stelle sei zu begrüßen, denn es sei wünschenswert, daß die Kammer Einfluß auf Rohstoffbeschaffung, Preisgestaltung, Lieferung usw. behalte. Doch gingen die Meinungen darüber auseinander, ob eine Unterstützung in Form eines Darlehens an die Wirtschaftsstelle oder aus den Mitteln des § 68 gegeben werden könne und ob die Position um 5000 *M* zu erhöhen sei. Auch wurde die Frage aufgeworfen, ob aus den Mitteln des Viehwertungsverbandes eine Summe für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden könne.

Der Minister, der zur Verhandlung erschienen war, führte dazu folgendes aus:

Die Handwerkskammer hat seit einigen Jahren vorzügliches geleistet, soweit es sich darum handelt, Rohstoffe zu beschaffen und Heereslieferungen für die Handwerker abzuschließen. Es liegt daher die Gefahr vor, daß aus dem jetzigen Verfahren sich ein Syndikat herausbildet, das die Preise für die Arbeiten ohne Konkurrenz diktiert. Das entspricht nicht dem Geiste und den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die Staatsregierung billigt aber den Weg, den die Kammer mit der Schaffung einer Wirtschaftsstelle auf genossenschaftlicher Grundlage beschreitet, die mit Rat und Tat auch während der Übergangszeit vom Krieg zum Frieden die Handwerker unterstützt, ohne daß sie die Gefahr der Syndizierung in sich birgt. Den von der Handwerkskammer dafür be-



antragten Zuschuß von 5000 M zu gewähren, könne sie unter keinen Umständen befürworten. Die dafür vorgelegten Unterlagen seien ganz ungenügend. In erster Linie müsse die Handwerkskammer aus den Gewinnen, die sie aus den Kriegsarbeiten ziehe, das Unternehmen unterstützen. Wenn es sich um die Unterstützung von Handwerkern handle zur Wiederaufrichtung ihrer Betriebe, wozu die Rohstoffbeschaffung auch gehöre, so könnten die Mittel des § 68, die jetzt doch nicht für die bestimmten Zwecke aufgebraucht werden, dabei Verwendung finden, Mittel, die dem Viehverwertungsverband gehörten, könnten nicht zur Verfügung gestellt werden.

Nach weiteren Verhandlungen, an denen der Minister sich nochmals beteiligte, einigte sich der Ausschuß dahin, daß in der Bemerkung zu § 68 zum Ausdruck kommen soll, daß aus den darin bereitgestellten Mitteln Aufwendungen gemacht werden könnten zur Wiederaufrichtung durch den Krieg vernichteter oder geschädigter Handwerksbetriebe.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 21.

Annahme der §§ 64 bis 68 mit der Bemerkung zu § 68:

Der Landtag wolle seine Zustimmung geben, daß aus den Mitteln des § 68 Aufwendungen zur Wiederaufrichtung von Handwerksbetrieben und Beteiligung eingetretener Kriegsschäden verwendet werden, und auch zu einer notwendig werdenden Überschreitung.

Zu § 69 hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

Zu §§ 70 und 71. Auf die Frage, ob die Staatsregierung in Aussicht genommen habe, auf Grund einer jüngst erlassenen Bundesratsverordnung auch eine Verordnung zu erlassen oder ein Gesetz vorzulegen, nach denen der Befähigungsnachweis und die Konzessionspflicht für die Leitung und die Errichtung von sogenannten Handelsschulen eingeführt werden solle, antwortete der Minister:

Die Regierung habe sich Material von anderen Bundesstaaten erbeten und hoffe demnächst auch für das Großherzogtum Maßnahmen treffen zu können, durch welche die Mißstände, die offenbar bei diesen Handelsschulen bestehen, beseitigt und die Besucher dieser Schulen vor Betrug und Ausbeutung geschützt werden könnten. Bevor die Regierung mit einer Verordnung oder einem Gesetzentwurfe hervortrete, sollen Handels- und Handwerkskammer gutachtlich gehört werden. Auch solle der Leiter des Fortbildungsschulwesens Dr. Mehnert hinzugezogen werden.

Die Übersichten über die Zuschüsse für die Fortbildungsschulen sind dem Ausschusse übergeben worden. Allgemein wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Fortbildungsschulen auch während des Krieges den Unterricht fortsetzen möchten, was sowohl im Interesse der Schüler als auch der Allgemeinheit liege. Die Jugend müsse von den noch vorhandenen Erziehern in der Hand behalten werden. Der Krieg und die dadurch geschaffene wirtschaftliche Lage üben unheilvolle Einflüsse auf die Jugend und ihre Charakterbildung aus. Dabei wurde aber nicht verkannt, daß in dringenden Fällen Befreiung vom Schulbesuch erteilt werden müsse. Bei dieser Gelegenheit wurden bittere Klagen geführt über die Heranziehung von Personen zum Hilfsdienst, die der Allgemeinheit mehr dienen könnten,

wenn man sie in ihrem Betriebe ließe. Häufig erhielten sie Aufträge und Posten, die recht gut von anderen Personen aus-geführt und versehen werden könnten. Reklamationen in solchen Fällen hätten keinen Erfolg gehabt.

Zu § 72. Auf die Frage, ob der zum Kriegsdienst einberufene Direktor der Baugewerkschule in Barel nicht reklamiert werden könne, erwiderte der Minister, daß ein dringliches Gesuch um Befreiung des Direktors vom Kriegsdienst eingereicht worden sei. Die Regierung hoffe auf Erfolg, damit der Maschinenbauunterricht wieder aufgenommen werden könne. Es sei dies um so wünschenswerter, als auch Kriegsbeschädigte daran teilnehmen würden. Aus dem Ausschuß wurde mitgeteilt, daß der Unterricht im Hochbaufach im verflossenen Sommer mit 18 Schülern aufrecht erhalten worden sei. Sieben davon hätten die Abgangsprüfung bestanden.

Zu § 73. Kunstgewerbemuseum. Auf Anfragen aus dem Ausschuß teilte der Minister mit, daß die Baupläne gegenwärtig einer Nachprüfung unterzogen würden. Größere Räume für Lehr- und Unterrichtszwecke seien vorgeesehen. Eile habe die besondere Förderung der Baupläne nicht, es müßten schon gleich nach dem Kriege Arbeitsmangel zur Inangriffnahme des Baues drängen. Ein Kostenschlag würde vorläufig nicht aufgestellt, da man keine Unterlagen für die Materialpreise und die Arbeitslöhne habe. Die erworbenen oder noch zu erwerbenden Gegenstände würden teils direkt, teils durch Vermittler angekauft, je nachdem man glaube, am besten zum Ziele zu kommen. Untergebracht seien die Museumsgegenstände, die ja einen Millionenwert hätten, durchaus gut, meistens in Staatsgebäuden, als im Hauptzollamt, in den Kellereien des Amts, in den freien Räumen der Staatlichen Kreditanstalt und anderen Orten. Auch das alte Ministerialgebäude soll dafür in Anspruch genommen werden.

Auf die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, einen Teil der alten Gegenstände, die nur kulturhistorischen Wert hätten, zu veräußern und eine Kunstgewerbeschule einzurichten, erwiderte der Minister, daß es unmöglich sei aus den verschiedensten Gründen. Einmal sei mit dem Kunstgewerbeverein wegen der Erhaltung der Altentümer ein Abkommen getroffen, auch müßten sie dem Museum erhalten bleiben, um dem Publikum als Denkmäler der Vergangenheit vor Augen gebracht zu werden. Die Kosten der Aufbewahrung würden durch die Anregungen, die sie den Kunstgewerblern und Kunstfreunden geben, reichlich aufgebracht. Eine Kunstgewerbeschule könne schon, wie in früheren Verhandlungen dargetan worden sei, nicht eingerichtet werden, weil sie mit Bremen in Wettbewerb treten müsse. Das koste große Summen, die das Land wohl nicht aufwenden wolle.

Aus dem Ausschuß wurde dazu noch bemerkt, daß das Museum eine Stätte sein müsse nicht bloß für den Anschauungsunterricht im alten Kunsthandwerk, sondern auch für die Ausstellung technischer Fortschritte, und die Hilfsmittel, als Werkzeugmaschinen, Muster und dergl., um die Kunst im Handwerk zu fördern und diesem die Konkurrenz gegenüber der fabrikmäßigen Herstellung von Kunstgegenständen zu erleichtern. Demgegenüber wies der Minister auf die reiche Musterversammlung des Museums hin und gab zu, daß es erwägenswert sei, in dem Neubau Räume für die Ausstellung solcher Erzeugnisse und Werkzeugmaschinen vorzusehen. Der Landtag würde Ge-



legenheit finden, näher darauf einzugehen, wenn die Pläne und Bauzeichnungen vorgelegt würden. Anträge wurden zu dem Paragraphen nicht gestellt, doch wurde vom Ausschuß der Wunsch ausgesprochen, daß dem Landtage vor Inangriffnahme des Baues die Pläne und Bauzeichnungen vorgelegt würden.

Zu den §§ 74 bis 85 hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

Zu § 86. Hierzu wurde die Frage gestellt: Wie ist der Stand der Vorarbeiten für die Regulierung der Abwässerung an den Zuflüssen der Beda?

Der Regierungsbevollmächtigte gab darüber die gleiche Erklärung ab, wie im Vorjahre. Darnach ist das Projekt für das Apertief fertiggestellt. An weiteren Projekten ist seit Jahresfrist nicht gearbeitet worden. Es fehle der Regierung an Beamten. Ob nach dem Kriege diese Arbeiten mit den vorhandenen Kräften geleistet werden können, sei kaum zu erwarten. Für die Bearbeitung der hier der Ausführung harrenden Projekte müsse ein besonderer Wasserbau- und Meliorationstechniker angestellt werden.

Zu den §§ 87, 88 und 89 hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 22:

Annahme der §§ 69 bis 89 einschließlich.

Berichterstatter für die §§ 93 bis 103:
Abgeordneter Jordan.

Schiffahrtswesen.

Bei Beratung der einzelnen Paragraphen nebst Begründung hat der Ausschuß festgestellt, daß die Ausgabe-Positionen, außer im § 98, betreffend die Hafenanstalten, sich im Rahmen vorjähriger Aufwendungen bewegen, zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß geben.

Bei den Hafenanstalten machen sich die Einwirkungen des Krieges, besonders bei der Hafenanstalt Brake, empfindlich bemerkbar, auch hat sich die dringende Notwendigkeit herausgestellt, auf dem Braker Pier- und Dockgelände eine Feuerlösch-einrichtung zu schaffen. Neben dem zu 41 284 *M* vorgeesehenen Staatszuschuß sind deshalb weitere 20 000 *M* außerordentliche Aufwendungen für Herstellung der geplanten Feuerlösch-einrichtung bereitzuhalten.

Begründend führt die Staatsregierung aus, daß bei den durch den Krieg veränderten Verhältnissen in absehbarer Zeit mit einer zentralen Wasserversorgung durch die Stadt Brake nicht zu rechnen sei. Es bleibe deshalb nur übrig, zum Schutze der in den Speichern lagernden hochwertigen Güter gegen Feuergefahr eine besondere Anlage für Rechnung des Staates zu schaffen.

Im Ausschuß wurde ausgeführt, daß ein Bedürfnis für Errichtung einer Feuerlösch-einrichtung nicht erst jetzt entstanden sein könne, auch bislang schon ein Schutz gegen Feuergefahr vorhanden gewesen sein müsse.

Die Staatsregierung ist darüber gehört. Der Minister führte aus, daß am Anfang der Braker Pierbauten eine elektrische Spritze beschafft worden sei, die sich aber in der Praxis nicht bewährt habe. Dann sei mit der Stadt Brake verhandelt wegen Wasserzuführung durch eine zu errichtende Wasserleitung, deren Plan und Kostenanschlag im Jahre 1914 be-

reits vorgelegen habe, die durch den Ausbruch des Krieges aber nicht zur Ausführung gekommen sei. Bisher wären Abmachungen getroffen mit auswärtigen Stellen, um sicherzustellen, daß im Bedarfsfalle ein Pumpendampfer zur Stelle gebracht würde.

Die Militärbehörde habe aber wegen der in den Speichern lagernden Beutesachen den mangelnden Schutz gegen Feuergefahr bemängelt. Mit den interessierten Firmen, die an die Militärverwaltung weiter vermietet hätten, werde wegen Zuschußleistung in Form erhöhter Platzmieten verhandelt, desgleichen mit der Brandkasse um Beitragsleistung. Die Verhandlungen seien noch nicht erledigt.

Die entstehenden Kosten seien noch nicht zu übersehen, die geforderten und veranschlagten 20 000 *M* seien errechnet unter Zugrundelegung früherer Preise.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 23:

Annahme der §§ 93 bis 103.

Berichterstatter für die §§ 106 bis 119:
Abgeordneter Griep.

Zu den §§ 106 bis 118.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 24:

Annahme der §§ 106 bis 118.

Zu § 119. Die Tätigkeit der Arbeitsnachweise hat sich zufriedenstellend entwickelt, wenngleich der Krieg die weitere Entwicklung beeinträchtigt. Klagen liegen nicht vor. Mit Beendigung des Krieges wird dem Arbeitsnachweis ein weites dankbares Feld zur Betätigung offen stehen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 25:

Annahme des § 119.

Nachdem die Einrichtung der Arbeitsnachweise sich bewährt, erscheint es im Interesse von Handel und Gewerbe wichtig und notwendig, auch für die Berufsberatung und Vermittlung von Lehrstellen zu wirken und hierfür Mittel in den Voranschlag zu stellen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 26:

Einstellung von 3000 *M* unter § 120 m. zur Förderung und Einrichtung von Stellen für Berufsberatungen und Lehrstellen-Vermittlung.

Berichterstatter für die §§ 123 bis 137:
Abgeordneter Feigel.

III. Kapitel.

Verwaltung der Justiz- und der Militärangelegenheiten.

A. Rechtspflege.

I. Gehalte:

1. beim Oberlandesgericht,
2. beim Landgericht,
3. bei den Amtsgerichten,
4. bei der Staatsanwaltschaft.

Der Landtag 1912/13 hat die Staatsregierung ersucht, der nächsten Versammlung eine Vorlage, betreffend Einführung

2*



des Notariats zu machen; im Landtagsabschiede wurde Prüfung zugesagt. Der Ausschuß nahm Veranlassung, die Staatsregierung um Auskunft über das Ergebnis der Prüfung zu ersuchen. Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Prüfung erfolgt sei und seitens des Justizministeriums Bedenken gegen die Einführung des Notariats nicht vorlägen; dagegen habe der Finanzminister wegen des großen Ausfalls in den Einnahmen der Gerichte Bedenken geäußert und vor einer Entscheidung zunächst eine größere Klärung der Finanzlage gewünscht. Der bald darauf ausgebrochene Krieg habe den Abschluß der Angelegenheit verhindert.

Zu § 125 stellte der Ausschuß die Frage, wie sich die Ausübung der Rechtspflege infolge des Krieges gestaltet habe; der Regierungsvertreter teilte daraufhin mit, daß sämtliche Richterstellen besetzt seien; nur an Orten mit bisher zwei Richterstellen wäre die eine unbesetzt; da sich jedoch die Geschäfte um nahezu die Hälfte vermindert hätten, habe die Abwicklung derselben nicht gelitten.

Im Ausschuß kam es hierbei zur Sprache, daß einzelnen Beamten infolge vermehrter Arbeit besondere Zulagen bewilligt würden. Der Landtag hat zu wiederholten Malen hiergegen Stellung genommen und sich entschieden gegen das System der sogenannten Funktionszulagen ausgesprochen. Auch im Ausschuß wurde dieses scharf bekämpft und betont, daß der Beamte verpflichtet sei, gegen sein ihm gesetzlich garantiertes Gehalt seine volle Arbeitskraft dem Staate zu widmen; jegliche Ver-

gütung für besondere Dienste sei zu verwerfen, und sei es Zeit, mit dem System nach Möglichkeit zu brechen.

Antrag Nr. 27:

Annahme der §§ 123 bis 126.

II. Geschäftskosten.

Antrag Nr. 28:

Annahme der §§ 127 bis 129.

B. Strafanstalten und Gefangenenhäuser.

a) Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Wechta.

§ 130. 1. Gehalte, Löhne usw.

§ 131. 2. Sonstige Verwaltungskosten.

b) Gefängnisanstalt in Oldenburg.

§ 132. 1. Gehalte.

§ 133. 2. Sonstige Verwaltungskosten.

Antrag Nr. 29:

Annahme der §§ 130 bis 133.

§ 135. C. Kosten der Zwangserziehung Minderjähriger.

Hierzu teilte der Regierungsvertreter mit, daß 1916 in Familien 319 und in Anstalten 161 Zöglinge untergebracht seien; die Kosten hätten sich erheblich erhöht.

Ein Verzeichnis der Erziehungsanstalten, sowie deren Verpflegungssätze wurde erbeten und übermittelt; es ist angelegt.

Anlage.

Pflegekosten der Erziehungs-Anstalten.

Name der Erziehungsanstalt	Vor dem Kriege		Jetzt		
	Pflegekosten für den Kopf und Tag		Pflegekosten für den Kopf und Tag		
	M	ℳ	M	ℳ	
Rettungshaus Hünenburg bei Bruchmühlen i. W.	1	—	1	20	für Schulknaben für Schul-entlassene
Heinrichshaus in Großpöschleben (Anhalt).	1	—	1	—	
Kloster zum Guten Hirten, Berlin-Mariensfelde	1	—	1	—	
Kloster zum Guten Hirten, Münster i. W.	—	55	—	55	
Magdalenium, Hannover-Kirchrode	—	94 ⁴ / ₉	1	14 ⁴ / ₉	
Stephansstift von Hannover	2	02	2	52	
Kalandshof, Rotenburg i. Hannover	1	60	2	50	
Schlafen am Harz	1	—	1	25	
Haus Hall bei Coesfeld	1	25	1	25	
Borsdorf bei Leipzig	1	25	1	60	
St. Josefsstift in Bettingen i. W.	1	30	1	50	
In der festen Abteilung Heidhof.	1	40	1	60	
St. Martinistift in Appelhülsen i. W.	1	20	1	20	
to Hus bei Dötlingen	1	—	1	30	
to Hus bei Dötlingen	1	25	1	55	
Johannesburg bei Papenburg	1	60	1	90	
Riichborn bei Gifhorn	} Mit diesen Anstalten vor dem Kriege nicht in Verbindung gestanden		2	40	
Bethel-Anstalten, Pflegestation Moorburg			1	75	
Bethel-Anstalten, Pflegestation Moorstadt			1	60	
Bethel-Anstalten, Pflegestation Moorhof			1	60	
Bethel-Anstalten, Pflegestation Moorhorst			1	60	



§ 136. D. Zu den Kosten der Standesämter.

§ 137. E. Kosten in Militärangelegenheiten.

Es wurde im Ausschuss bemängelt, daß die Standesämter verpflichtet seien, volle Auszüge aus den Registern sowohl in Vormundtschaftsachen, als auch zu vielen anderen Zwecken zu liefern; abgekürzte Auszüge würden dieselben Dienste leisten und viele Schreibarbeit ersparen, sowie den Papierverbrauch einschränken. Der Justizminister sagte Prüfung zu.

Antrag Nr. 30:

Annahme der §§ 135 bis 137.

Berichterstatter für die §§ 140 bis 185:
Abgeordneter Tappenbeck.

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.

A. Allgemeine Ausgaben.

Antrag Nr. 31:

Annahme der §§ 140 und 141.

§ 142. 3. Beihilfen für Schulgemeinden zu den Volksschullehrer-Besoldungsordnungen 650 000 M.

Vom Regierungsbevollmächtigten wurde eine Übersicht über in den Rechnungsjahren 1914/15 bis 1916/17 gezahlte Beihilfen überandt. Die Übersicht gab dem Ausschuss zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Antrag Nr. 32:

Annahme der §§ 142 und 143.

§ 144. 5. Zuschüsse an die Gemeinden, die Schülern an höheren Schulen, sowie an Bürger- und Mittelschulen Schulgeld erlassen haben, 6000 M.

Vom Minister der Kirchen und Schulen wurde hierzu mitgeteilt, von der im vorigen Jahre eingeführten Möglichkeit, bedürftigen Schülern, die sich durch Anlage, Fleiß und Betragen der Befreiung vom Schulgeld besonders würdig erweisen, das Schulgeld vonseiten der Gemeinde gegen Erstattung der Hälfte aus der Staatskasse zu erlassen, hätten eine Anzahl von Schulgemeinden Gebrauch gemacht. So seien erstattet an Oldenburg 500 M., an Nordenham 175 M., an Delmenhorst 110 M. Auch Varel, Zeven, Brake, Elsfleth, Zetel und Berne hätten begabten Schülern Schulgeld erlassen und erstattet bezogen.

Aus dem Ausschusse wurde bemerkt, das Erfordernis nach § 1 der Grundsätze, wonach das Schulgeld nur erstattet würde für begabte Schüler, die der betreffenden Schule bereits ein volles Jahr angehört, eine Erschwerung des Aufstiegs begabter Schüler in höhere Schulen darstelle. Es müsse doch wohl genügen, wenn beim Übergang eines Schülers auf eine höhere Schule seine bisherigen Lehrer das Vorliegen der Voraussetzungen in Beziehung auf Fleiß, Anlage und Betragen bezeugten.

Vom Minister wurde diesem Einwand eine gewisse Berechtigung zuerkannt. Er erklärte jedoch, es müsse verlangt werden, daß der Schüler auch in der neuen Schule sich bewähre, und es solle deshalb angeordnet werden, daß im Falle des Übergangs eines begabten Schülers in eine höhere Schule der Betrag des Schulgeldes auf Antrag der Schulgemeinde nach-

träglich zur Hälfte aus der Staatskasse erstattet werde, wenn die Lehrerkonferenz am Schluß des ersten Jahres bezeuge, daß der Schüler den Erwartungen entsprochen und die in den Grundsätzen aufgestellten Voraussetzungen erfüllt habe.

Der Ausschuss nahm von dieser Erklärung des Ministers zustimmend Kenntnis.

Im Verlaufe der Besprechung wurde weiter aus dem Ausschusse bemerkt, es sei schwierig, in der Praxis einen einheitlichen Maßstab für das Erfordernis der Begabung herauszuarbeiten. Es frage sich, ob nur die Hochbegabten, die hervorragend oder besonders Begabten, berücksichtigt werden sollten, oder ob es genüge, daß der Schüler die durchschnittliche Begabung überrage. Auch könne zweifelhaft sein, ob verlangt werden müsse, daß der Schüler auf allen Gebieten besonders begabt sei, oder ob eine hervorragende Begabung auf einem Gebiete genüge. Der Minister erwiderte darauf, hervorragende Begabung auf einem Gebiete müsse als genügend angesehen werden, wenn der Schüler auf den übrigen Gebieten überall mindestens Befriedigendes leiste und sich zugleich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichne. Mit dieser Einschränkung müsse jedoch an dem Erfordernis besonderer Begabung festgehalten werden, wenngleich in dieser Hinsicht auch nicht gerade übermäßige Anforderungen gestellt werden dürften. Dies lasse sich vielleicht etwas deutlicher ausdrücken, wenn man in den Bekanntmachungen statt „besonders begabte Schüler“ sage „begabtere Schüler“.

Bei diesem Anlaß wurde der Minister auch gefragt, welche Erfahrungen die Staatsregierung mit der weiteren Anordnung gemacht hätte, wonach besonders begabten Schülern unbemittelter Eltern, die keine Gelegenheit haben, diese Kinder von ihrer Wohnstätte aus höhere Schulen besuchen zu lassen, ein den Verhältnissen angemessener Zuschuß zu den Kosten des Unterhalts an dem Orte der höheren Schule zu gewähren ist. (Selbstständiger Antrag Tanzen-Deering, Anlagen 153 und 154 der Verhandl. des 3. Landtags 1. Verf.).

Der Minister erwiderte, es seien auffälligerweise aus den drei Landesteilen im ganzen nur 2 hierauf gerichtete Anträge gestellt worden, und zwar einer aus Stollhamm und einer aus Friesoythe. Leider hätten beide Anträge keine Berücksichtigung finden können, weil die Voraussetzungen nach den bisherigen Feststellungen nicht erfüllt gewesen seien. Der Umstand, daß von der gebotenen Möglichkeit in dem zurückliegenden Jahre so wenig Gebrauch gemacht worden sei, habe Anlaß gegeben zu prüfen, ob nicht die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses in den genannten Fällen zu ändern seien. Aber die Staatsregierung sei dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß es vorläufig bei den bisherigen Grundsätzen bleiben solle, daß insbesondere die Anforderungen hinsichtlich der Begabung nicht herabgesetzt werden dürften, wenn die Einrichtung ihren Zweck erreichen solle. Vielleicht sei die Einrichtung im Lande noch nicht genügend bekannt geworden, und es solle durch halbjährlich zu wiederholende Bekanntmachungen in den drei Landesteilen versucht werden, die Kenntnis von der gebotenen Gelegenheit weiter zu verbreiten. Die Wohlthat solle nicht auf Knaben beschränkt werden, wiewohl es in der Natur der Sache liege, daß diese vorzugsweise in Betracht kämen. Aber auch Mädchen sollten keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen sein. Ferner sei wichtig, daß solchen Schülern, denen mit Staats- und Ge-



meindehilfe die Gelegenheit zu einer höheren Schulbildung geboten würde, auch über die Schulzeit hinaus geholfen werde, damit sie die erworbene höhere Schulbildung auch in einem entsprechenden Berufe angemessen verwerten könnten. Dazu gehöre zunächst die Einrichtung einer geordneten Berufsberatung. Die Staatshilfe solle sich nicht auf das akademische Studium und nicht auf die höheren Berufe beschränken, sondern es käme darauf an, den begabten Schüler demjenigen Berufe zuzuführen, für den er sich nach Begabung und Neigung am besten eigne. Auch Handel und Handwerk seien dabei zu berücksichtigen, und für diese Berufe sei die Fortbildungsschule die richtigste Stelle für die Einrichtung einer Berufsberatung, da hier die Richtung der Begabung am besten beurteilt werden könne. Es sei also beabsichtigt, in geeigneten Fällen eine staatliche Unterstützung auch über die Schule hinaus zu gewähren, wenn die Gewähr für das sittliche Verhalten gegeben sei, und die Heimatgemeinde sich angemessen an den Kosten, in der Regel mit der Hälfte, beteilige. Auch müsse ein Zeugnis des Schularztes verlangt werden, daß der Schüler sich gesundheitlich für den gewählten Beruf eigne. Ferner müsse der Staat sich eine Aufsicht bis zum Abschluß des Studienganges oder der sonstigen Berufsbildung vorbehalten. Die ganze Angelegenheit befinde sich noch im Zustande des Versuches, die Staatsregierung sei aber von der Wichtigkeit dieser Bestrebungen durchdrungen und sei bereit, die dazu nötigen Mittel aufzuwenden, die übrigens, da es sich im allgemeinen nur um vereinzelte Fälle handeln könne, sich immer in mäßigen Grenzen halten würden.

Antrag Nr. 33:

Annahme der §§ 144 bis 152.

§§ 154 bis 167. Zuschüsse zu den Realanstalten und Bürgerschulen.

Der Ausschuß hielt es für billig, daß die Zuschüsse an die Schulgemeinden, die Realanstalten, Bürger- oder Winterschulen (vergl. § 49) unterhalten, insofern erhöht werden, als dies nötig ist, damit die Schulgemeinden von den Ausgaben für Kriegsteuerzuschlägen nach dem Gesetzentwurf Anlage 26 nicht mehr als die Hälfte zu tragen haben. Er stellt daher, nachdem die Angelegenheit im Ausschuß mit dem Minister besprochen worden war, und dieser keine Bedenken dagegen erhoben hatte,

Antrag Nr. 34:

Annahme der §§ 154 bis 167 unter der Bedingung, daß die eingestellten Zuschüsse für diejenigen Schulgemeinden, bei denen der eingestellte Zuschuß die festgestellte Höchstgrenze erreicht, um so viel erhöht wird, wie die Hälfte der von der Gemeinde an Kriegsteuerzuschlägen zu machenden Ausgaben ausmacht.

Antrag Nr. 35:

Annahme der §§ 172 bis 182.

§ 183. Beihilfe für das Lehrerinnenseminar in Neuenburg 13 000 M.

Der Landtag hatte in seiner vorigen Versammlung die Staatsregierung durch Schreiben vom 27. Dez. 1916 ersucht

1. sofort Schritte zu tun, die unhaltbaren Zustände beim Lehrerinnenseminar in Neuenburg zu beseitigen. Dabei ist anzuerkennen, daß ein genügender Nachwuchs

von Lehrerinnen gesichert bleiben und die weibliche Jugend Gelegenheit behalten muß, im Herzogtum Oldenburg die Ausbildung zum Lehrberufe an Volksschulen zu erhalten;

2. falls die Staatsregierung zu dem Ergebnisse kommt, ein Lehrerinnenseminar als Privatunternehmen mit Staatszuschuß bestehen zu lassen, mit dem Unternehmer einen Vertrag abzuschließen, in dem die Staatsregierung sich das Recht der Bestimmung über Zahl und Auswahl der aufzunehmenden Seminaristinnen und die Zustimmung zu der Anstellung der Lehrkräfte vorbehält und davon die Zuzahlung eines Staatszuschusses abhängig macht.

Die Zustände und Verhältnisse beim Lehrerinnenseminar in Neuenburg sind darauf von der Staatsregierung einer Prüfung unterzogen, und das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Landtag mittels Schreibens vom 22. Februar 1917 mitgeteilt worden, Anlage 53, worin sie eine Reihe von Maßnahmen zur Besserung der Verhältnisse vorschlägt.

Der Finanzausschuß hat damals (in der vorigen Versammlung) zu diesen Vorschlägen Stellung genommen — vergl. den Ausschußbericht, Anlage 121 — und der Landtag hat auf die Vorlage der Staatsregierung dem Ausschußantrage gemäß beschloffen,

1. die Beihilfe für das Lehrerinnenseminar in Neuenburg von 8000 M bis zu 13 000 M zu erhöhen unter der Voraussetzung, daß mit Gerbrecht ein Vertrag abgeschlossen wird, durch den die staatliche Aufsicht erweitert und die vorhandenen Mißstände gemildert werden;
2. die Staatsregierung zu ermächtigen, mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden in Verhandlung zu treten, um die Errichtung eines Volksschullehrerinnen-Seminars auf Kosten einer Gemeinde mit Staatsunterstützung einzuleiten.

Bei den diesjährigen Beratungen richtete nun der Ausschuß eine Frage an die Staatsregierung nach dem Verlauf der Verhandlungen und nach dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse am Neuenburger Seminar. Darüber erteilte der Minister folgende Auskunft:

Die Verhandlungen mit Gerbrecht hätten zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt. Gerbrecht hätte alle von der Regierung gestellten Forderungen bis auf einen Punkt erfüllt. Er habe sich nämlich ablehnend verhalten gegenüber dem Verlangen, sich auf eine bestimmte Höchstzahl von Schülerinnen zu binden. Auf dieses Verlangen habe die Staatsregierung indessen kein entscheidendes Gewicht legen können, nachdem Gerbrecht in allen übrigen Punkten den Wünschen nach Beseitigung der bestehenden Mißstände und in Beziehung auf die Staatsaufsicht vollauf gerecht geworden wäre. Er habe sich bereit erklärt, eine neue, allen billigen Anforderungen genügende Schulbaracke auf eigene Kosten zu bauen, und habe sich allen gestellten Bedingungen in Beziehung auf die Staatsaufsicht unterworfen. Ferner habe er ein zur Unterbringung der Seminaristinnen geeignetes Gebäude gekauft, so daß nunmehr genügend Raum zur gesundheitlich einwandfreien Unterbringung der Seminaristinnen vorhanden sei. An der Schulbaracke habe er dem Staate ein

Vorkaufsrecht eingeräumt. Die Schulaufsicht würde künftig strenger ausgeübt werden. Die Aufnahmeprüfung werde ebenso wie die Abgangsprüfung unter staatlicher Mitwirkung stattfinden. Es würden regelmäßig und öfter als bisher Schulvisitationen stattfinden. Kurz, der ganze Schulbetrieb würde der unmittelbaren Aufsicht des Oberschulkollegiums unterstellt. Auch einen Schularzt anzunehmen habe Gerbrecht sich verpflichtet. Mit der Gemeinde Neuenburg finde er sich in voller Übereinstimmung. Sie habe ihm auf fünf Jahre einen Zuschuß, und zwar in Höhe der von Gerbrecht zu zahlenden Gemeindesteuern, bis zu 3000 *M.*, zugesichert. Die Staatsregierung halte diese Vereinbarung für die gegenwärtig denkbar günstigste Lösung, sie verursache verhältnismäßig geringe Kosten, sichere die staatliche Leitung und Aufsicht, ohne den Staat irgendwie für die Zukunft zu binden. Die Staatsregierung habe darnach keine Veranlassung mehr gehabt, gemäß Nr. 2 des Landtagsbeschlusses mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden wegen Errichtung eines Seminars als Gemeindeanstalt in Verhandlung zu treten, zumal sie sich von solchen Verhandlungen wenig Erfolg versprochen habe, weil sich die künftige Entwicklung in diesem Augenblicke nicht übersehen lasse, insbesondere sei heute ganz ungewiß, wieviel Seminaristinnen das Land für seine Volksschulen in Zukunft jährlich gebrauche. Der Jahresbedarf könne zwischen 10 und 30 schwanken, und auf so unsicherer Grundlage könne sich eine Gemeinde kaum auf die Errichtung einer Schulanstalt einlassen, da sich z. B. über den notwendigen Umfang des Schulgebäudes hinreichend Bestimmtes z. B. nicht sagen lasse.

Der Ausschuß vermochte die Auffassung des Ministers, daß die getroffenen Abmachungen eine besonders günstige Lösung der Schwierigkeiten darstellten, nicht zu teilen. Er fürchtet vielmehr, daß durch die getroffenen Abmachungen der bestehende unbefriedigende Zustand weiter gefestigt wird, ohne daß eine Gewähr für durchgreifende Besserung der Verhältnisse geboten ist. Es erscheint dem Ausschuß an und für sich schon unerwünscht, daß eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben dauernd Gegenstand eines privaten Erwerbsunternehmens ist. Bezeichnend hierfür sei, daß Gerbrecht sich auf eine Höchstzahl der aufzunehmenden Seminaristinnen nicht einlassen wolle. Wenn der Ausschuß trotzdem gegen das mit Gerbrecht getroffene Abkommen gegenwärtig keinen Einspruch erheben will, so hält er doch an seiner grundsätzlichen Stellungnahme fest und behält sich eine Prüfung der Frage auch für die Zukunft vor. Er nimmt daher den von ihm im vorigen Jahre gestellten Antrag wieder auf.

Antrag Nr. 36:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden in Verhandlung zu treten, um die Errichtung eines Volksschullehrerinnen-Seminars auf Kosten einer Gemeinde mit Staatsunterstützung einzuleiten.

Nachträglich teilte der Regierungsbevollmächtigte dem Ausschusse mit, die Gemeinde Neuenburg habe in einer Eingabe vom 27. November um eine Erhöhung des Staatszuschusses von 13 000 *M.* auf 15 000 *M.* gebeten. Der Neubau der Gerbrecht'schen Schulbaracke sei erheblich teurer gekommen, als veranschlagt, zunächst weil der Bauplan im Laufe der Aus-

führung mehrfach erweitert und verbessert worden sei. Dann aber habe sich bei dem Bau ein Unglücksfall ereignet, da infolge eines heftigen Sturmes ein Teil des Neubaus eingestürzt sei. Die Baukosten, die anfänglich auf 50 bis 60 Tausend Mark veranschlagt gewesen wären, würden sich um 30 bis 40 000 *M.* höher stellen, wovon 20 000 bis 25 000 *M.* auf die größere und bessere Ausführung entfielen und 15 000 *M.* auf die Wiederherstellung der umgestürzten Bauteile. Das größere Gebäude erfordere auch höhere Betriebskosten und höhere Aufwendungen für Verzinsung des Baukapitals.

Die Staatsregierung lasse daher beantragen, den Staatszuschuß für 1917 von 13 000 auf 15 000 *M.* zu erhöhen.

Ein Teil des Ausschusses verkennt nicht, daß gewisse Billigkeitsgründe für die Erhöhung des Staatszuschusses sprechen. Er hält aber dafür, daß die Gemeinde Neuenburg auch selbst ihr Interesse an der Erhaltung des Seminars durch einen um etwas erhöhten Gemeindezuschuß bekunden könne, wenn nicht etwa der Amtsverband Barel gleichfalls einen Zuschuß zu den Kosten des Seminars übernehmen wolle.

Darnach stellt die Mehrheit des Ausschusses den

Antrag Nr. 37:

Annahme des § 183 mit der Änderung, daß 14 000 *M.* eingestellt werden, jedoch mit der Bedingung, daß von der Gemeinde Neuenburg oder von der Gemeinde Neuenburg und dem Amtsverbände Barel für 1918 ein Zuschuß von mindestens 4000 *M.* geleistet wird.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brumund, Hug und Tanten-Seering, lehnt dagegen jede Erhöhung des Staatszuschusses für das Neuenburger Seminar, solange dieses eine Privatanstalt ist, grundsätzlich ab und stellt deshalb den

Antrag Nr. 38:

Annahme des § 183.

Der ganze Ausschuß stellt weiter den

Antrag Nr. 39:

Annahme der §§ 184 und 185.

Berichterstatter für die §§ 190 bis 211:
Abgeordneter Feigel.

C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.

Die Ausführungen des Berichterstatters für das Evangelische Kirchen- und Schulwesen treffen auch hier zum Teil zu und wird auf dieselben Bezug genommen. Im übrigen hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 40:

Annahme der §§ 190 bis 211.

Berichterstatter für die §§ 215 bis 235:
Abgeordneter Buddenberg.

Zu § 215. a) Gehalte der 17 Amtseinnnehmer 73 800 *M.* und
Zu § 216. b) Geschäftskosten derselben 28 500 *M.*

Hierzu hat die Regierung eine Übersicht über die bei der Oldenburgischen Landesbank oder deren Filialen für Rechnung der Amtskassen geleisteten Zahlungen vom 1. Januar bis 15. November 1917 übergeben. Danach sind für die Amtskassen abgeliefert:



Oldenburg I	4669	Pöste mit	269 082,50	M
Oldenburg II	2856	" "	205 318,81	"
Westerstede	1117	" "	288 648,37	"
Barel	1202	" "	295 100,66	"
Bockhorn	215	" "	54 846,22	"
Rüstringen	595	" "	99 065,47	"
Fever	6629	" "	646 626,49	"
Butjadingen	2160	" "	391 876,81	"
Brake	1780	" "	856 954,00	"
Elsfleth	824	" "	102 496,14	"
Delmenhorst	3590	" "	524 479,87	"
Wildeshausen	154	" "	16 525,53	"
Behta	2243	" "	232 926,00	"
Damme	1091	" "	46 633,70	"
Cloppenburg	2615	" "	120 908,67	"
Löningen	9	" "	1 169,09	"
Friesoythe	138	" "	7 893,71	"

31 887 Pöste mit 4 160 542,04 M

Im Ausschuß wurde die Frage gestellt, unter welchen Grundsätzen die Geschäftskosten unter den Amtseinnehmern verteilt würden.

Hierzu hat die Regierung eine besondere Vorlage Nr. 27 eingebracht und verweist auf den dazu gegebenen Bericht.

Ferner wurde im Ausschuß angeregt, daß zur Bezahlung der Kriegsabgaben zugelassene Krieganleihestücke nicht allein bei den Amtseinnehmern, sondern auch bei anderen Gebestellen angenommen und verrechnet werden können. Dies läge im Interesse des Publikums, dem man die Steuerabgabe so bequem wie möglich machen solle.

Nach weiteren Ausführungen hierzu erklärte der Regierungsvertreter, daß sich dazu wohl ein Ausweg finden lassen werde.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 41:

Annahme der §§ 215 und 216.

Zu § 218. Verwaltung der Landesschuld.

Verzinsung der Landesschuld sowie zur Zahlung der Abträge auf die Eisenbahnprämienanleihe und auf die älteren Anleihen für Kanalbauzwecke 5 369 000 M.

Die Ausgaben werden durch besondere Begründung näher erläutert.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 42:

Annahme des § 218.

Zu § 219. Zu Schuldenabtragungen (außer der Prämienanleihe und der älteren Anleihe für Kanalbauzwecke) 120 000 M.

I. 90 000 M Abtragung der Neubaufkosten des Ministerialgebäudes und des Landtagsgebäudes.

II. 30 000 M Abtrag des Landeskulturfonds.

Hierzu hat die Staatsregierung folgenden Antrag eingebracht:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die nach dem Gesetze vom 23. April 1873, betreffend die Konsolidierung verschiedener Anleihen des Herzogtums, vorzunehmende Schuldenabtragung ausgesetzt wird.

Der Ausschuß erklärt sich damit einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 43:

Annahme des Antrages der Staatsregierung.

und

Antrag Nr. 44:

Annahme des § 219.

Zu §§ 220 bis 228 hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 45:

Annahme der §§ 220 bis 228.

Zu § 229. Blitzableiteranlagen auf Staatsgebäuden 4500 M.

Hierzu wurde im Ausschuß die Frage aufgeworfen, ob die jetzt in Benutzung genommenen verzinkten Eisendrahtleitungen für die Dauer auch genügend Sicherheit böten.

Hierzu wurde vom Regierungsvertreter erklärt, daß der jetzt wegen der Beschlagnahme des Kupferdrahtes in Benutzung genommene verzinkte Eisendraht sich bewährt habe.

Die verzinkte Eisendrahtleitung sei in Schleswig-Holstein seit 30 Jahren erprobt, dort habe sich dieselbe als sehr brauchbar erwiesen, so daß man auf eine Benutzung von zirka 80 Jahren rechnen könne.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 46:

Annahme des § 229.

Zu den §§ 230 bis 235 hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 47:

Annahme der §§ 230 bis 235.

Berichterstatter für die §§ 241 bis 265:
Abgeordneter Enneking.

Zum § 249 wurde die Frage gestellt, wie sich das Staatsschuldbuch entwickelt habe, und vom Regierungsvertreter nachstehende eingetragenen Buchschuldenziffern mitgeteilt:

	3 %	3½ %	4 %	zusammen
31./12. 15	131 800 M	1 997 000 M	99 500 M	2 228 300 M
31./12. 16	131 800 "	2 261 800 "	110 500 "	2 504 100 "
31./11. 17	131 800 "	2 346 000 "	117 500 "	2 596 100 "

Im übrigen hatte der Ausschuß zu den §§ 241 bis 265 nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 48:

Annahme der §§ 241 bis 265 einschließlich.

Berichterstatter für die §§ 267 bis 316:
Abgeordneter Hollmann.

Antrag Nr. 49:

Annahme der §§ 267 bis 274.

Zu den §§ 280 bis 316. Zuschüsse zu Kommunalaufseebauten.

Im Ausschusse wurde hervorgehoben, daß das bisherige Verfahren, die bewilligten Zuschüsse aus der Landeskasse nur

bis zur Höhe des Kostenanschlages zu zahlen, in Folge der Verteuerung der Chausseebauten nicht aufrecht erhalten werden könne, weil andernfalls zu befürchten wäre, daß der Bau beschlossener Strecken nicht zur Ausführung komme.

Der zugezogene Regierungsbevollmächtigte erklärte, die Staatsregierung werde bei Überschreitung der Kostenanschläge in Folge Verteuerung entweder in jedem Falle mit einem Nachtrage kommen oder sich generell ermächtigen lassen, weiter zu gehen.

Antrag Nr. 50:

Annahme der §§ 280 bis 316.

Zu § 317.

Berichterstatter: Abgeordneter Tappenbeck.

Antrag Nr. 51:

Annahme des § 317.

Berichterstatter für die §§ 320 bis 333:

Abgeordneter Tanzen-Heering.

Der Ausschuß ist grundsätzlich der Meinung, daß alle Bausummen, welche in diesen Paragraphen gefordert werden, soweit die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Baues nachgewiesen ist, bewilligt werden müssen, trotzdem auch im kommenden Jahre an eine Ausführung der Bauten wahrscheinlich noch nicht gedacht werden kann. Der Voranschlag würde ein unrichtiges Bild geben, wenn an sich erforderliche Ausgaben für Bauten deshalb nicht eingesetzt würden, weil der Krieg die Ausführung um ein Jahr hindert, im Gegenteil ist der Ausschuß der Meinung, daß durch den Krieg nicht zur Ausführung gelangte Bauten im Voranschlag des nächsten Jahres um die durch Kriegsursachen bewirkte Verteuerung höher einzusetzen ist.

Im einzelnen ist zu § 326 zu bemerken, daß eine Ortsbesichtigung des Offizialats-Gebäudes in Bechta vorgenommen und festgestellt wurde, daß in den jetzt vorhandenen Räumen neben der Wohnung des Offizials die Diensträume desselben und die des katholischen Oberschulkollegiums nicht dauernd unterzubringen sind. Die für das katholische Oberschulkollegium zur Verfügung stehenden Räume sind äußerst beengt, so daß Einstimmigkeit besteht, daß dieser Zustand dauernd nicht beibehalten werden kann. Ein Teil des Ausschusses glaubt jedoch erhebliche grundsätzliche Bedenken gegen den Bau eines Gebäudes für das Oberschulkollegium an der vorgeschlagenen Stelle in Verbindung mit dem Offizialgebäude nicht unterdrücken zu können, und kann daher diesem Plan nicht zustimmen. Dieser Teil des Ausschusses trägt der Ansicht Rechnung, daß die Aufhebung der Oberschulkollegien und Angliederung derselben an das Ministerium der Kirchen und Schulen den Neubau für das Oberschulkollegium in Bechta unnötig machen würde. Da jedoch der Aufhebung der Oberschulkollegien eine Änderung des Staatsgrundgesetzes vorausgehen muß, wird immerhin eine längere Frist vergehen, bis die Angliederung der Oberschulkollegien ans Ministerium und damit die Verlegung des katholischen Oberschulkollegiums von Bechta nach Oldenburg durchgeführt ist.

Auch dieser Teil des Ausschusses glaubt daher die erste Rate in den Voranschlag einstellen zu sollen mit der Bedingung, daß das Gebäude für das Oberschulkollegium an einer

Anlagen. XXXIII. Landtag, 2. Versammlung.

anderen als der vorgeschlagenen Stelle und in der Einrichtung der Räume so gebaut werde, daß es nach Verlegung des Oberschulkollegiums von Bechta nach Oldenburg für andere staatliche Zwecke übernommen und benutzt werden kann. Der Regierungsvertreter erklärte, daß dies bautechnisch möglich sei. Über den Plan eines Zentralbahnhofes in Bechta oder der Vereinigung der Bahnhöfe Falkenrodt und Bechta an anderer Stelle und die Wahl des Platzes des Gebäudes für das Oberschulkollegium so, daß die Eisenbahn das Gebäude später übernehmen kann, konnte eine Auskunft nicht gegeben werden. Jedoch erklärte der Regierungsvertreter sich bereit, darüber genauere Feststellungen zu machen und dem Ausschuß demnächst weitere Mitteilung zu machen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 52:

Annahme der §§ 320 bis 325.

Die Mehrheit des Ausschusses (die Abgeordneten Hug, Buddenberg, Fick, Jordan, Tappenbeck, Brummund, Schipper, Tanzen) stellt den

Antrag Nr. 53:

Annahme des § 326 unter der Bedingung, daß ein Bauplan, welcher den im Bericht ausgeführten Gesichtspunkten Rechnung trägt, vorgelegt wird.

Die Minderheit des Ausschusses (die Abgeordneten Schröder, Feldhus, Emmeking, Mohr, Hollmann, Griep, Feigel) stellt den

Antrag Nr. 54:

Annahme des § 326.

§ 327. In den Begründungen sind die Worte „zur Abwässerung des St. Johannes-Hospitals“ zu streichen.

§ 328 sind keine Bemerkungen zu machen.

§ 329 fordert eine Beihilfe für den Bau von vier Lehrerwohnungen in Rüstingen in Gestalt einer billigen, einem Unternehmer zu gebenden Hypothek. Der Ausschuß hat eingehend darüber mit dem Regierungsvertreter beraten. Dieser erklärte, daß in Rüstingen den Lehrern sehr schwer möglich sei, geeignete Wohnungen zu beschaffen und, soweit solche zur Verfügung ständen, seien sie für die Lehrer zu teuer. Häufige Beschwerden der Lehrer lägen vor, ein Wechsel im Lehrpersonal wäre die Folge. Die Beihilfe, welche der Staat zur Beseitigung des Wohnungsmangels dieser Lehrer gewähren könne, bestehe in einer billigen Hypothek, die man einem Privatunternehmer gibt mit der Bedingung, dafür eine Anzahl von Jahren die Wohnungen den Lehrern für einen bestimmten Preis zur Verfügung zu stellen, oder indem man der Stadt Rüstingen ein Kapital billig leiht zum Bau von Lehrerwohnungen oder zum Ankauf geeigneter Häuser. Rüstingen würde auch bereit sein, für eine jährliche Zinsbeihilfe von 1500 M die Beschaffung der Wohnungen in die Hand zu nehmen. Wie man es macht, das Ganze sieht aus und wirkt wie ein verschleiertes Wohnungsgeld für die Lehrer. Ähnliche Verhältnisse wie in Rüstingen liegen in anderen Orten vor, oder können jederzeit eintreten.

Die Regierung gab eine Übersicht über die Wohnungsverhältnisse der Lehrer am Realgymnasium zu Rüstingen her,

3



aus der zwar ersichtlich sei, daß die Lage und die Größe der Wohnungen nicht immer allen Anforderungen entsprechen, daß im ganzen jedoch der für die Wohnungen gezahlte Preis nicht übermäßig hoch ist und über die Verhältnisse der Lehrer nicht hinausgeht. Jedenfalls würde derselbe bei dem Neubau oder beim Ankauf von Häusern selbst dann für die Lehrer viel höher sein müssen, wenn eine Zinsbeihilfe gewährt wird.

Der Ausschuß kam wegen der aus einer Bewilligung sich ergebenden Konsequenzen zu dem Ergebnis, die Forderung im § 329 in jeder Form streichen zu müssen, und stellt daher den

Antrag Nr. 55:
Ablehnung des § 329.

Zu § 329 a. Es wird mit dem Regierungsvertreter verhandelt und festgestellt, daß der Neubau der Dienstwohnung für den Direktor des Realgymnasiums bisher nicht möglich war und auch in nächster Zeit nicht möglich wird. Der Direktor wohnt seit Kriegsausbruch zur Miete, eine Dienstwohnung ist ihm zugesagt. Daher erscheint es berechtigt, für eine Dienstwohnung zu sorgen. Der Ankauf eines passenden Hauses ist möglich. Durch den Ankauf dieses Hauses wird der Neubau einer Dienstwohnung überflüssig. Sollte sich aber später herausstellen, daß die Dienstwohnung in unmittelbarer Nähe des Realgymnasiums doch im Interesse des Schulbetriebes gebaut werden muß, so kann man jedenfalls so lange warten, wie die Bauteuerung anhält. Bevor jedoch der Neubau begonnen wird, ist die jetzt für die Dienstwohnung des Direktors angekaufte Bestimmung wieder zu verkaufen. Der Neubau einer Dienstwohnung des Direktors ist mit dem Ankauf dieses Hauses nicht mehr erforderlich. Sollte das Bedürfnis später doch aus dem oben angeführten oder anderem Grunde notwendig werden, so bedarf es erneut der Zustimmung des Landtags.

Antrag Nr. 56:
Annahme des § 329 a.

Zu den §§ 330 bis 335 sind Bemerkungen nicht zu machen.

Antrag Nr. 57:
Annahme der §§ 330 bis 333.

Berichterstatter für die §§ 334 bis 340:
Abgeordneter Tappenbeck.

Antrag Nr. 58:
Annahme des § 334.

Zu § 335. Kriegswohlfahrtspflege 160 000 M.

Zu den Familienunterstützungen wird den Lieferungsverbänden aus Reichsmitteln außer den Reichsmindestsätzen

eine Beihilfe zu Miet- und Zinszahlungen für Einberufene in Höhe von zwei Sechstel der hierfür gemachten Aufwendungen erstattet. Außerdem wird aus Landesmitteln noch ein Sechstel der von den Lieferungsverbänden gewährten Zins- und Mietbeihilfen erstattet. Vom Regierungsbevollmächtigten wurde hierzu auf Anfrage erklärt, aus Reichsmitteln könnten die zwei Sechstel der Miet- und Zinsbeihilfen nur insoweit erstattet werden, als die Familienunterstützung einschließlich der Zins- und Mietbeihilfen die Reichsmindestsätze überstiegen, weil sonst die Aufwendungen der Gemeinden zum Teil doppelt erstattet werden würden. Aus demselben Grunde könnte auch das weitere Sechstel aus der Staatskasse auf die Miet- und Zinsbeihilfen für Familienunterstützungsempfänger nur insoweit gezahlt werden, als die Familienunterstützung zusammen mit der Zins- und Mietbeihilfe die reichsgesetzlichen Mindestbeträge einschließlich der vom 1. November 1917 an gewährten Zuschläge überstiegen. Dagegen würde von den Miet- und Zinsbeihilfen für Kriegshinterbliebene die Hälfte aus der Reichs- und Staatskasse ohne weiteres bezahlt.

Antrag Nr. 59:
Annahme der §§ 335 bis 340.

Berichterstatter für die §§ 401 bis 405:
Abgeordneter Brumund.

Zu §§ 401 bis 402.

Antrag Nr. 60:
Annahme der §§ 401 und 402.

Zu § 403. Ein Teil des Schulgebäudes ist bereits schon jetzt, die sämtlichen Klassenräume werden voraussichtlich im Januar nächsten Jahres in Benutzung genommen.

Antrag Nr. 61:
Annahme des § 403.

Zu § 404.

Antrag Nr. 62:
Annahme des § 404.

Zu § 405.

Antrag Nr. 63:
Annahme des § 405 unter der Voraussetzung, daß dem Landtag der Bauplan vorgelegt wird, bevor der Bau zur Ausführung gelangt, und daß nicht eher der Direktor angestellt wird, bevor der Bauplan vom Landtage genehmigt wurde.

Antrag Nr. 64:
Annahme der Bemerkungen, Ziffer 1 bis 3.

Anlage 57.

Bericht

des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Lübeck für das Jahr 1918.

(Anlage 35.)

Aus dem Vorbericht der Anlage geht hervor, daß das Jahr 1916 statt des voranschlagsmäßigen Fehlbetrages von 142 000 *M* mit einem Fehlbetrag von 24 932,73 *M* abgeschlossen hat. Die Mehreinnahmen haben betragen 40 313,51 *Mark*, die Minderausgaben 76 753,76 *M*. Es stellt sich das Rechnungsergebnis somit um 117 067,27 *M* günstiger. Außer dem Betriebsfonds von 150 000 *M* verblieb ein Kassenuberschuß von 218 228,86 *M*, welcher auf das Jahr 1917 übergeht. Über das Rechnungsergebnis für das Jahr 1917 haben genaue Ermittlungen noch nicht stattgefunden. Mutmaßlich werden die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1917 gegen den Voranschlag sich um rund 257 000 *M* günstiger stellen, so daß mit einem Kassenuberschuß von 376 300 *M* zu rechnen ist. Der Rechnungsabschluß wird aber noch wesentlich günstiger sein, da nach den Erklärungen des Regierungsvertreters weitere 65 000 *Mark* hinzukommen als Ersatz für die zur Verbilligung der Zusatzfleischkarten gemachten Aufwendungen, die aus Reichsmitteln erstattet werden.

I. Ordentliche Einnahmen.

Der Ausschuß hat zu den §§ 1 bis 12 nichts zu bemerken, stellt daher den

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 bis 12.

Zu § 13. Gewerberekognition.

Die Einnahmen der Rechnungsjahre 1915 und 1916 betragen 26 000 *M*, für 1917 waren veranschlagt 25 000 *M*, dagegen für 1918 nur 15 000 *M*.

Aus dem Ausschuß wurde die Anfrage an die Staatsregierung gerichtet, welche Gründe den erheblichen Rückgang der Einnahmen veranlaßt hätten. Der Regierungsvertreter erklärte hierzu, daß die Regierung Bedenken hege, ob der Betrag von 25 000 *M* erreicht werde, da die Einnahmen der Wirte in den Kurorten und am Ostseestrande im letzten Jahre zurückgegangen seien. Die Regierung habe aber nichts dagegen einzuwenden, wenn der Betrag von seiten des Ausschusses erhöht würde. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme der §§ 13 bis 22.

Zu §§ 23 und 24 ist auf Wunsch des Provinzialrats der Prozentsatz von 75 % auf 85 % erhöht mit der Begründung, daß die Mehreinnahmen für Schuldenabtragung Verwendung finden solle, da in den Jahren 1915, 1916 und 1917

kein Schuldenabtrag stattgefunden habe, nach Beendigung des Krieges aber größere Lasten erwartet werden dürften. Aus dem Ausschuß wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht zu § 23, Einkommensteuer, der Prozentsatz um 10 bis 15 % zu ermäßigen sei. Der Ausschuß beschloß mit Rücksicht auf die Vorlage 26 (Teuerungszulage an Beamte und Arbeiter) die Position 23 unverändert bestehen zu lassen und stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 23 bis 36.

Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben.

Die Ausgabe-Positionen der §§ 1 bis 45 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 1 bis 45.

Zu § 46, Kosten der Zwangserziehung, wurde die Frage gestellt, wo die Zwangszöglinge untergebracht seien. Die Staatsregierung überreicht ein Verzeichnis, aus dem die Namen der Pflegeeltern und Erziehungsanstalten ersichtlich sind. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 46 bis 82.

II. Außerordentliche Ausgaben.

Zu den §§ 83 und 84 hat der Ausschuß nichts zu bemerken, stellt daher den

Antrag Nr. 6:

Annahme der §§ 83 und 84.

Zu § 85, Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Beamten, Volksschullehrern, Gendarmen und Bediensteten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft, sowie an Pensionäre, zur Überwindung der durch den Krieg bewirkten äußersten Notlage, wurde die Frage an die Staatsregierung gerichtet, welche Summe für 1917 aufgewendet sei. Der Regierungsvertreter teilte mit, daß für 1917 bis jetzt 1990 *M* verausgabt seien. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 85.

Zu § 86 wurde die Frage an die Staatsregierung gerichtet, welche Unterstützungen die einzelnen Gemeinden des

3*

Anlage 57.

Fürstentums den Angehörigen der Kriegsteilnehmer über die Reichsmindestsätze hinaus gezahlt haben. Der Regierungsvertreter überreichte anliegendes Verzeichnis, aus dem die gewährte Unterstützung über die Reichsätze hinaus ersichtlich ist. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:
Annahme der §§ 86 bis 88.

Antrag Nr. 9:
Annahme der Bemerkungen Ziffer 1 und 2.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter :

Fick.

Anlage.

Nachweisung

der an Kriegsteilnehmer-Familien über die Reichsmindestsätze hinaus gewährten Unterstützungen in der Zeit März bis September 1917 (Kriegswohlfahrtspflege).

Fb. Nr.	Gemeinde bzw. Gemeindeverband	Es sind aufgewendet für					
		März M	April M	Mai M	Juni M	Juli M	August M
1	Stadtgemeinde Ahrensböck	609	2 731	659	588	2 998	697
2	Landgemeinde Ahrensböck	326	271	243	238	381	251
3	Gemeinde Vofau	—	—	—	366	—	—
4	" Curau	519	581	120	116	980	64
5	Landgemeinde Gutin	3 247	2 251	1 952	2 539	2 432	2 618
6	Gemeinde Gleschendorf	681	914	—	958	426	—
7	" Gniffau	54	653	37	—	63	—
8	" Malente	5 607	2 568	1 817	5 663	2 004	2 096
9	" Neufirchen	410	475	636	239	721	292
10	" Oberwohde	270	—	—	—	—	—
11	" Ost-Ratefau	689	1 112	—	1 264	—	—
12	" West-Ratefau	2 298	4 527	3 706	1 887	3 735	2 054
13	" Redingsdorf	185	385	327	398	—	187
14	" Rensfeld	5 289	5 365	5 335	5 150	4 960	4 973
15	" Bad Schwartau	3 540	3 714	4 345	3 320	3 628	3 718
16	" Siblin	133	367	332	153	276	160
17	" Stockelsdorf	6 887	3 411	3 301	6 871	3 416	3 523
18	" Süfel	172	720	1 067	390	1 109	201
19	Stadtgemeinde Gutin	7 122	13 246	5 662	5 373	12 285	8 908
		38 038	43 291	29 539	35 513	39 414	29 742
	Die reichsgesetzlichen Mindestaufwendungen haben in der gleichen Zeit betragen:						
	Landesvorstand des Fürstentums Lübeck	128 100	133 468	127 630	126 343	128 319	127 620



Anlage 58.

Bericht

des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Birkenfeld für das Jahr 1918.

(Anlage 18.)

Aus dem Vorbericht der Staatsregierung geht hervor, daß den vom Provinzialrat zu diesem Voranschlag gestellten Anträgen unter der Annahme, daß das Jahr 1918 noch ein Kriegsjahr sei, nur zum Teil, und zwar den Anträgen zu § 1 der Einnahmen sowie zu §§ 20 und 24 der Ausgaben von der Staatsregierung mit der Bemerkung entsprochen wurde, daß im übrigen bei Aufstellung des Voranschlags das Jahr 1918 als Friedensjahr behandelt sei. Weiter ist aus dem Vorbericht zu entnehmen, daß das Jahr 1916 um rund 4500 *M* günstiger als veranschlagt abschloß, wonach das Jahr 1916 nach dem Rechnungsergebnis statt mit einem voranschlagsmäßigen Fehlbetrage von 117 674,05 *M* mit einem solchen von rund 112 600 *M* abschloß.

Das Rechnungsjahr 1917 wird unter Berücksichtigung des Fehlbetrags aus 1916 von rund 112 600 *M* sowie durch Mehreinnahmen und Minderausgaben bei verschiedenen Positionen gegenüber dem Voranschlag voraussichtlich statt mit einem voranschlagsmäßigen Fehlbetrage von 99 450 *M* mit einem Fehlbetrage von 44 900 *M* abschließen.

Der Voranschlag für 1918 ergibt

an ordentlichen Einnahmen . . .	1 318 800 <i>M</i>
an außerordentlichen Einnahmen . . .	76 500 „
Zusammen	1 395 300 <i>M</i>
an ordentlichen Ausgaben . . .	1 217 915 <i>M</i>
an außerordentlichen Ausgaben . . .	93 500 „
Zusammen	1 311 415 <i>M</i>

Es entsteht demnach ein Überschuf von 83 885 *M*, welchem der vermutliche Fehlbetrag aus 1917 von 44 900 *M* gegenübersteht. Demnach wird der Voranschlag für 1918 mit einem voranschlagsmäßigen Überschuf von 38 985 *M* abschließen.

Außerdem ist ein Betriebsfonds von 250 000 *M* vorhanden.

Im Ausschuf wurde der Voranschlag eingehend geprüft und hat nach der vorsichtigen Einstellung der einzelnen Positionen durch die Staatsregierung zu Änderungen keinen Anlaf gegeben.

Demnach stellt der Ausschuf zu den ordentlichen Einnahmen den

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 bis 31 einschließlich.

II. Außerordentliche Einnahmen.

Zu § 32 ist im Text die Ziffer 83 zu streichen und durch die Ziffer 85 zu ersetzen.

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 32 mit der Änderung, daß im Text die Ziffer 83 gestrichen und durch die Ziffer 85 ersetzt wird.

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 33 und 34 einschließlich.

Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben. Allgemeiner Landesauswand.

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 1 bis 9 einschließlich.

II. Abschnitt. Verwaltung des Innern.

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 10 bis 23 einschließlich.

Zu § 24 wurde im Ausschuf angeregt, daß in der Begründung nachgefügt werden möge, Beihilfe zur Hebung der Geflügelzucht.

Der Ausschuf war allgemein damit einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 24 mit der Änderung, daß am Schlusse der Begründung nachgefügt wird „1. Beihilfe zur Hebung der Geflügelzucht“.

Antrag Nr. 7:

Annahme der §§ 25 bis 37 einschließlich.

III. Abschnitt. Verwaltung der Justiz- und Militär-Angelegenheiten.

Antrag Nr. 8:

Annahme der §§ 38 bis 47 einschließlich.

IV. Abschnitt. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen.

Antrag Nr. 9:

Annahme der §§ 48 bis 62 einschließlich.

V. und VI. Abschnitt. Verwaltung der Finanzen.

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 63 bis 79 einschließlich.

Antrag Nr. 11:

Annahme der §§ 80 bis 86 einschließlich.

Antrag Nr. 12:

Annahme der Ziffern 1, 2 und 3 der Bemerkungen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

M o h r.

Anlage 59.

Bericht

des Finanzausschusses zur Lesung der dem Finanzgesetz für 1918 anzulegenden Voranschläge sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes. 1. Lesung.

Dem Landtage werden die Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogtum Oldenburg,
- b) für das Herzogtum Oldenburg,
- c) für das Fürstentum Lübeck,
- d) für das Fürstentum Birkenfeld,

wie sie aus den Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangen sind, für die zweite Lesung vorgelegt.

Zu den Voranschlägen für

- a) das Großherzogtum Oldenburg,
- b) das Fürstentum Birkenfeld

sind keine Anträge für die 2. Lesung gestellt.

Zum Voranschlag des Herzogtums Oldenburg (b) sind folgende Anträge eingereicht:

1. Antrag des Abgeordneten tom Dieck zum § 32 der Einnahmen:

Statt der 4 900 000 *M* Einkommensteuer sind hiervon 125 % mit 6 125 000 *M* einzustellen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages tom Dieck.

2. Antrag des Abgeordneten tom Dieck zum § 33 der Einnahmen:

Statt der 1 225 000 *M* Vermögenssteuer sind hiervon 125 % mit 1 531 250 *M* einzustellen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrages tom Dieck.

3. Antrag des Regierungsbevollmächtigten:

Ich beantrage beim § 144 der Ausgaben unter „Bemerkungen“ hinzuzufügen:

Aus dieser Summe können auch Beihilfen an begabte Kinder unbemittelter Eltern zur Ermöglichung des Besuches höherer Schulen bewilligt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

4. Antrag des Abgeordneten Tappenbeck:

Ich beantrage Wiederherstellung des bei der ersten Lesung zum § 183 der Ausgaben abgelehnten Antrages Nr. 36:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden in Verhandlungen einzutreten, um die Errichtung eines Volksschullehrerinnen-Seminars

auf Kosten einer Gemeinde mit Staatsunterstützung einzuleiten.

5. Antrag des Abgeordneten Tanzen-Seering:

Ich beantrage Wiederherstellung des bei der ersten Lesung zum § 183 abgelehnten Antrages Nr. 38: Annahme des § 183.

Die Minderheit des Ausschusses (Abgeordnete Enneking, Griep, Hollmann, Mohr, Schipper) stellt

Antrag Nr. 4:

Ablehnung des Antrages Tappenbeck.

Die Ausschuß-Mehrheit stellt

Antrag Nr. 5:

Annahme des Antrages Tappenbeck.

Bezüglich des erwähnten Antrages Tanzen-Seering stellt die Ausschuß-Mehrheit

Antrag Nr. 6:

Ablehnung des Antrages Tanzen-Seering;

eine Minderheit (Abgeordnete tom Dieck, Hug, Tanzen-Seering)

Antrag Nr. 7:

Annahme des Antrages Tanzen-Seering.

6. Antrag des Regierungsbevollmächtigten:

Zum § 329 a der Ausgaben stelle ich den Antrag, die Summe von 40 000 *M* für den Ankauf eines Dienstwohngebäudes für den Direktor des Realgymnasiums zu kürzigen auf 55 000 *M* zu erhöhen, da das zu 40 000 *M* in Aussicht genommene Haus inzwischen anderweitig verkauft worden ist.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 8:

Ablehnung des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

7. Antrag des Abgeordneten Tappenbeck:

Zum § 405 der Ausgaben: Abteilung B. Landesbaufonds, beantrage ich im Antrage 63 die Worte: „und daß nicht eher ein Direktor angestellt wird, bevor der Bauplan vorliegt“ zu streichen.

Die Minderheit des Ausschusses (Abgeordnete Enneking, Feigel, Feldhus und Tappenbeck) stellt

Antrag Nr. 9:

Annahme des Antrages Tappenbeck.

Die Mehrheit stellt

Antrag Nr. 10:

Ablehnung des Antrages Tappenbeck.

Zum Voranschlage für das Fürstentum Lübeck (c) stellte Abgeordneter Fick

8. den Antrag, die im § 11 der Ausgaben vorgesehene Summe von 59 200 *M* um 4500 *M* auf 63 700 *M* zu erhöhen und unter „Bemerkungen“ die Zahl 4500 *M* in 9000 *M* zu ändern

mit der Begründung:

Die Ausgabe-Position des § 11 umfaßt Geschäftskosten verschiedener Art, enthält auch die Summe von 4500 *M* als Vergütungen an Gemeindediener für ihre Tätigkeit im staatlichen Interesse. Da die herrschende allgemeine Teuerung es tunlich erscheinen läßt, auch den Gemeindedienern für ihre im staatlichen Interesse ausübende Tätigkeit Teuerungszulagen zu gewähren, so ist die Bereitstellung erhöhter Mittel notwendig.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 11:

Annahme des Antrages Fick.

Zur Beschleunigung der schlüssigen Erledigung der Voranschläge hat der Ausschuß es für angemessen erachtet, mit der zweiten Lesung der Voranschläge die erste Lesung des Finanzgesetzes zu verbinden. Indem er daher einen dahingehenden Vorschlag dem Landtage macht, legt er hierneben den Entwurf

des Finanzgesetzes, wie solcher mit Zustimmung des Regierungsbevollmächtigten aufgestellt ist, vor. Dabei wird bemerkt, daß die dem Entwurfe beigegebenen Voranschläge wie früher nur nach allgemeinen Rubriken aufgestellt sind. Dieses scheint um so unbedenklicher, als nach Artikel 2 des Finanzgesetzes für die Innehaltung der einzelnen Bewilligungen die bei der Beratung der einzelnen Positionen gefaßten Beschlüsse maßgebend sein sollen.

Zugleich fügt der Ausschuß hierbei den Entwurf eines Schreibens, welches bei Überreichung des vom Landtag angenommenen Entwurfs des Finanzgesetzes und der festgestellten Voranschläge an die Staatsregierung zu richten ist, mit dem Bemerkten an, daß dasselbe sich ganz dem früheren Verfahren anschließt.

Antrag Nr. 12:

Der Landtag wolle die Voranschläge, wie sie aus den Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangen und wie sie durch die Beschlußfassung zu den vorstehenden Anträgen geändert worden sind, auch in zweiter Lesung annehmen.

Antrag Nr. 13:

Der Landtag wolle dem Entwurfe des Finanzgesetzes für 1918 nebst Anlagen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Max tom Dieck.

Anlage 60.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Finanzgesetzes für das Jahr 1918.

Mit seinem Bericht, betr. die zweite Lesung der dem Finanzgesetz für das Jahr 1918 anzulegenden Voranschläge, sowie die Form und den Inhalt des Finanzgesetzes hat der Finanzausschuß bereits das Schreiben, welches infolge der vom Landtage festgestellten Voranschläge und des angenommenen Entwurfs des Finanzgesetzes an die Staatsregierung zu richten ist, im Entwurfe vorgelegt.

Nachdem sodann die Voranschläge unter Berücksichtigung der nachträglichen Beschlüsse des Landtags in zweiter Lesung angenommen worden, auch der Entwurf des Finanzgesetzes in der stattgefundenen ersten Lesung zu Änderungen keine Veranlassung gegeben hat, und zur zweiten Lesung des Finanzgesetzes

keine Anträge gestellt worden sind, darf der Ausschuß, da die Voranschläge den nachträglich gefaßten Beschlüssen entsprechend berichtigt und ergänzt worden sind, sich darauf beschränken, zu beantragen:

Der Landtag wolle:

1. den Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1918 nebst Anlagen auch in zweiter Lesung und im ganzen annehmen;
2. dem Entwurf des Schreibens, welches bei Überreichung der Voranschläge und des Finanzgesetzes an die Staatsregierung zu richten ist, seine Zustimmung erteilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Max tom Dieck.